

## Entwurf

### **Gesetz vom ..... über die Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung (Burgenländische Gemeinderechts-Sammelnovelle)**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
- Artikel 2 Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003
- Artikel 3 Änderung des Ruster Stadtrechts 2003
- Artikel 4 Änderung der Gemeindevahlordnung 1992
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes
- Artikel 8 Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 (Verfassungsbestimmung)**

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Im 1. Hauptstück, 4. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§§ 14 bis 19“ folgender Eintrag eingefügt:  
„§ 19a Ersatzmitglieder“
- b) Im 1. Hauptstück, 5. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§§ 20 bis 22“ folgender Eintrag eingefügt:  
„§ 22a Gemeindekooperation“
- c) Im 2. Hauptstück, 3. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§§ 25 bis 33“ folgender Eintrag eingefügt:  
„§ 33a Jugendgemeinderat“
- d) Im 6. Hauptstück, 1. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§ 86“ folgender Eintrag eingefügt:  
„§ 86a Aufsichtsbeschwerden“
- e) Im 6. Hauptstück, 1. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§§ 86 bis 92“ folgender Eintrag eingefügt:  
„§ 92a Ordnungsstrafen“
- f) Im 7. Hauptstück wird der Eintrag „§ 96 Personenbezogene Ausdrücke“ durch den Eintrag „§ 96 Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Gemeindestrukturverbesserungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1970,“ die Wortfolge „in der Fassung LGBl. Nr. 52/1990,“ eingefügt.

3. Dem § 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

- „(3) Die Bezeichnung der Straßen, Gassen oder Plätze sind vom Gemeinderat festzulegen.

(4) Die aus der Durchführung der Namensänderung erwachsenen Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.“

4. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens hat mittels Bescheid des Gemeinderates zu erfolgen.“

5. Dem § 9 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Die Trennung muss dem sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gefüge der Gemeindeglieder sowie den kommunalen Interessen besser entsprechen, als die Aufrechterhaltung einer einzigen Gemeinde.“

6. Im zweiten Satz des § 11 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Beschluss des Gemeinderats“ die Wortfolge „mit 2/3 Mehrheit“ eingefügt.

7. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindegeldkassier.“

8. In § 16 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Funktionsdauer des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(der Ersatzmitglieder)“ eingefügt.

9. In § 18 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Mitglieder des Gemeinderats“ die Wortfolge „sowie die Ersatzmitglieder“ eingefügt.

10. In § 18 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeinderatsmitglieder“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder)“ eingefügt.

11. In § 18 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Mitglieder des Gemeinderats“ die Wortfolge „sowie die Ersatzmitglieder“ eingefügt.

12. In § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitglied“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglied)“ eingefügt.

13. § 19 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert sein Mandat auszuüben. Als Weigerung das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Prüfungsausschusses.“

14. In § 19 Abs. 3 wird nach dem Wort „Mitglieds“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieds)“ eingefügt.

15. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

#### **„§ 19a**

#### **Ersatzmitglieder**

(1) Ist ein Mitglied des Gemeinderats an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann anstelle des Verhinderten mit dessen Rechten und Pflichten das nach § 91 der Burgenländischen Gemeindegewahlordnung in Betracht kommende erstgereichte Ersatzmitglied der jeweiligen Gemeindegewahlpartei an dieser Sitzung des Gemeinderats teilnehmen.

(2) In Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis. Ist ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds das Ersatzmitglied nach Abs. 1 nicht teilnehmen.“

16. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender vierter Satz angefügt:

„Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Gemeinden gelten auch für Gemeindeverbände nach dem Gemeindeverbandsgesetz.“

17. In § 21 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „desselben politischen Bezirks“.

18. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

## **„§ 22a**

### **Gemeindekooperationen**

(1) Gemeinden können zum Zwecke der Kooperation untereinander privatrechtliche Vereinbarungen in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches abschließen.

(2) Vereinbarungen sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Über Streitigkeiten zwischen den an der Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.“

19. In § 24 Abs. 1 Z 2 lit. a aa wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

20. In § 24 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „Arbeiten und Lieferungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.

21. In § 25 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

22. In § 25 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge „Arbeiten und Lieferungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.

23. Dem § 25 Abs. 2 wird folgende Ziffer 8 angefügt:

„8. der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen für nicht länger als sechs Monate.“

24. Dem § 25 Abs. 4 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Ob der Bürgermeister dies tut oder welche in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde er Mitgliedern des Gemeindevorstands überträgt, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat in der der konstituierenden Sitzung unmittelbar folgenden Sitzung des Gemeinderates bekannt zu geben. Außerdem hat der Bürgermeister dem Gemeinderat jede hiezu ergangene Änderung mitzuteilen.“

25. Dem § 25 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.“

26. § 30 zweiter Satz lautet:

„Sind sowohl der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage, so kommt dem an Funktionsjahren im Gemeindevorstand ältesten Gemeindevorstandsmitglied - mangels eines solchen dem an Funktionsjahren im Gemeinderat ältesten Gemeinderatsmitglied - jener Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, die Funktion des Vertreters des Bürgermeisters zu. Bei gleicher Anzahl an Funktionsjahren ist das an Jahren älteste Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsmitglied heranzuziehen.“

27. § 32 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3) kann ein Ortsvorsteher bestellt werden. In jenem Ortsverwaltungsteil, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, kann entweder der Bürgermeister die Funktion des Ortsvorstehers selbst wahrnehmen oder kann der Bürgermeister ein im Ortsverwaltungsteil wohnhaftes Mitglied des Gemeindevorstands zum Ortsvorsteher bestellen.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Der Bürgermeister kann ein im betreffenden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zum Ortsvorsteher bestellen. Für den Fall, dass sich kein im Ortsverwaltungsteil wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister eine Person, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Ortsverwaltungsteil hat, für den sie bestellt wird, zum Ortsvorsteher bestellen. Der Ortsvorsteher kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung wird mit der Kundmachung nach Abs. 7 wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung oder Abberufung des Ortsvorstehers vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

28. In § 33 Abs. 3 wird die Wortfolge „berechtigt, an den Sitzungen des Umweltausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen“ durch die Wortfolge „bei den Sitzungen des Umweltausschusses teilnahme- und stimmberechtigt“ ersetzt.

29. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

#### **„§ 33a**

#### **Jugendgemeinderat**

(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Jugendgemeinderat wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Jugendgemeinderat darf im Zeitpunkt seiner Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

(3) Sofern vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen. Zum Gemeindejugendreferenten darf nur eine Person bestellt werden, die in der Gemeinde das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Der Gemeindejugendreferent kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder die Abberufung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und wird jeweils mit Beginn der Kundmachung wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung und die Abberufung des Gemeindejugendreferenten dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.“

30. In § 34 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Ortsvorsteher“ die Wortfolge „und ein Vertreter jeder Gemeinderatspartei“ eingefügt.

31. Dem § 35 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates (5. Abschnitt) gelten in sinngemäßer Anwendung für die Ersatzmitglieder nach § 19a.“

32. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einberufung hat gegen Nachweis an die Mitglieder (Ersatzmitglieder nach § 19a) des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen, dass sie spätestens am achten Wochentag vor der Sitzung jedem Mitglied (Ersatzmitglied nach § 19a) zukommt. Die Zustellung der Einberufung kann bei Abwesenheit eines Mitglieds des Gemeinderats auch an jede volljährige Person, die im gleichen Haushalt lebt, erfolgen.“

33. Dem § 36 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise, insbesondere elektronisch, übermittelt werden, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.“

34. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist die Zustellung nach Abs. 3 nicht möglich, so ist die Einberufung beim Gemeindeamt zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch schriftliche Mitteilung an die Wohnadresse des Gemeinderatsmitglieds bekanntzugeben. Die Mitteilung ist in den Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.“

35. § 36 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung muss darauf Rücksicht genommen werden, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Die willkürliche Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung zu Unzeiten ist nicht zulässig.“

36. Nach § 38 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.“

37. Dem § 38 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zudem kann jede Gemeinderatspartei mit Zustimmung aller Mitglieder der Gemeinderatspartei einen Tagesordnungspunkt je Sitzung beantragen.“

38. Dem § 40 Abs. 2 wird folgender dritter und vierter Satz angefügt:

„Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet das Recht, im Gemeindeamt nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auf eigene Kosten Kopien anfertigen zu lassen oder an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.“

39. Dem § 40 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Anfragen nach Abs. 3 können auch schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden. Diese sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderats zu verlesen. Kann die Anfrage nicht in derselben Sitzung beantwortet werden, so ist sie längstens innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine weitere Sitzung des Gemeinderats statt, so kann die Anfrage auch mündlich beantwortet werden. Anfragen sind nur insoweit zu beantworten, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Gemeindeverwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anfragen sind nicht zu beantworten, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen, die zu einer Lähmung des Amtsbetriebes führen würden, erforderlich wären, oder wenn die Informationen dem Anfragenden anders unmittelbar zugänglich sind.“

40. In § 44 Abs. 1 dritter Satz wird nach der Wortfolge „die Erlassung von Bescheiden“ die Wortfolge „oder individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten“ eingefügt.

41. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.“

42. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Das Aufnahmebegehren ist während der Behandlung des Tagesordnungspunktes zu stellen.“

43. In § 45 Abs. 4 letzter Satz wird nach dem Wort „binnen“ das Wort „weiterer“ eingefügt.

44. In § 45 Abs. 5 wird die Wortfolge „drei Amtstage“ durch die Wortfolge „acht Wochentage“ ersetzt.

45. In § 45 Abs. 7 wird die Wortfolge „jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied“ durch das Wort „jedermann“ ersetzt.

46. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat hat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen.“

47. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird der Leiter des Gemeindeamtes zum Bürgermeister gewählt, ruht während dieser Zeit seine Funktion als Leiter des Gemeindeamtes. Er hat während dieser Zeit anstelle der Ausübung der Funktion als Leiter des Gemeindeamtes andere Aufgaben zu besorgen. In seiner dienstrechtlichen Stellung tritt hiedurch keine Änderung ein. Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten durch besondere Gesetze geregelt.“

48. § 49 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 lauten:

„(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen
  - a) der Ehegatte,
  - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
  - c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
  - d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
  - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
  - f) der eingetragene Partner beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheids in unterer Instanz mitgewirkt haben;
5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

49. Dem § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(3) Die Befangenheitsbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder nach § 19a.“

50. In § 51 erster Satz wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

51. In § 59 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich“ durch die Wortfolge „der Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt.

52. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Eigentum der Gemeinde ist in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Ein großer und dauernder Ertrag kann auch in einem sozialen Wert bestehen.“

53. Dem § 61 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden außerhalb des Tilgungsplanes zu verwenden.

(4) Bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von

1. Spareinlagen
2. Festgeld
3. Kassenkredite
4. mündelsichere Veranlagungen
5. Kontoüberziehung
6. Darlehen, Schuldscheindarlehen und
7. Leasingverträge oder leasingähnliche Finanzierungsformen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen

- jeweils ohne Fremdwährungsrisiko - muss dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt. Das Finanzgeschäft samt Risikoanalyse ist der Aufsichtsbehörde vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen.“

54. § 63 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, betreiben, erweitern oder sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen, wenn

- a. die Unternehmungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und den kaufmännischen Grundsätzen entsprechen und
- b. die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und der Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

(4) Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß Abs. 1, die marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, hat der Gemeinderat durch Beschluss ein Betriebsstatut zu erlassen und einen Betriebsleiter zu bestimmen.“

55. Dem § 63 Abs. 4 wird zu § 63 Abs. 5.

56. § 66 lautet:

„Das gesamte Vermögen der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind laufend zu erfassen. Der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen (Zu- und Abgänge) während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres sind auszuweisen.“

57. § 66a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 5/2013, vorgegeben werden.“

58. § 68 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Beschlussfassung des Voranschlags sind die Grundsätze über die Haushaltskoordinierung, die das nach Art. 14 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2012), LGBl. Nr. 5/2013, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt, einzuhalten.“

59. § 68 Abs. 5 letzter Satz lautet:

(5) Der Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Voranschlags oder Voranschlagsentwurfes und des mittelfristigen Finanzplans oder Entwurfes des mittelfristigen Finanzplans auch in schriftlicher Form vorzulegen.“

60. In § 71 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „bestimmtes Anordnungsrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

61. In § 72 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „die das nach Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011), LGBl. Nr. 72/2011,“ durch die Wortfolge „die das nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2012), LGBl. Nr. 5/2013,“ ersetzt.

62. In § 73 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011)“ durch den Klammerausdruck „(Österreichischer Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 5/2013)“ ersetzt.

63. In § 76 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

64. In § 78 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz eingefügt:

„Die restlichen Mitglieder sind nach dem Verhältniswahlrecht (d'Hondtsches Verfahren) zu bestellen.“

65. In § 78 Abs. 1 letzter Satz entfällt das Wort „und“, wird nach dem Klammerausdruck „(Gemeindekassier)“ ein „Komma“ eingefügt und vor dem Wort „dürfen“ wird die Wortfolge „und Gemeindebedienstete“ eingefügt.

66. In § 78 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und wenigstens einmal im Jahr unvermutet“.

67. § 78 Abs. 3a erster Satz lautet:

„(3a) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen.“

68. Nach § 78 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) War der ordnungsgemäß einberufene Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, kann unter Berufung hierauf für die gleichen Verhandlungsgegenstände eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist in diesem Falle jedenfalls beschlussfähig.“

69. § 78 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Tagesordnungspunkt kann nur dann vertagt werden, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.“

70. § 79 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. der Beteiligungen an Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, und“

71. Nach § 79 Abs. 2 erster Satz wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.“

72. § 81 lautet:

„Soweit in anderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, betragen Kundmachungs- und Auflagefristen zwei Wochen.“

73. In § 82 Abs. 4 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Auf Verlangen sind gegen Ersatz der Kosten Kopien auszufolgen.“

74. In § 86 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Dem Landes-Rechnungshof obliegen - unbeschadet besonderer landesgesetzlicher Regelungen -

- a. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern,
- b. die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern bestellt sind,
- c. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern finanzielle Anteile zu mehr als 50 % zustehen oder die eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist,
- d. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern,
- e. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern,
- f. die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern bestellt sind,
- g. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern finanzielle Anteile zu mehr als 50 % zustehen oder die eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist und
- h. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern.

(8) Der Landes-Rechnungshof hat dem Gemeinderat das Ergebnis einer Prüfung nach Abs. 7 im Zuge einer Gemeinderatssitzung zu berichten.“

75. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

#### **„§ 86a**

#### **Aufsichtsbeschwerden**

(1) Für Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen (Aufsichtsbeschwerden) gilt vorbehaltlich Abs. 3:



1. Aufsichtsbeschwerden sind schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.
2. Die Aufsichtsbehörde hat von dem von der Aufsichtsbeschwerde betroffenen Organ eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.
3. Die Aufsichtsbehörde hat zu beurteilen, ob das Gemeindeorgan durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat. Über das Ergebnis sind der Beschwerdeführer und das betroffene Organ schriftlich zu informieren.
4. Die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde soll ohne Verzug, nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monate nach dem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde erfolgen.

(2) Werden Aufsichtsbeschwerden von einem Mitglied des Gemeinderats eingebracht, gilt darüber hinaus:

1. Die Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 ist dem Beschwerdeführer zu übermitteln.
2. Der Beschwerdeführer hat das Recht, sich zur Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Mitteilung gemäß Z 1 zu äußern.

(3) Aufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde der einschreitenden Person bereits erledigt wurden, oder solche, mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird, sind nicht weiter zu behandeln.“

76. § 87 Abs. 2 Z 6 und 8 lauten:

- „6. die Übernahme von Haftungen mit Ausnahme von Haftungen für Darlehen, die vom Bund oder Land oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
8. die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2 und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2 sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde verbunden ist;“

77. Dem § 87 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:

- „9. der Abschluss von Finanzgeschäften, die der Veranlagung von Gemeindevermögen dienen sowie der Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten.“

78. § 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Beschlüsse, die Gesetze und Verordnungen verletzen, können von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen.“

79. § 92 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Erfüllt eine Gemeinde eine ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung nicht, so kann ihr die Aufsichtsbehörde die Erfüllung durch Bescheid auftragen. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 festgesetzten Frist oder bei Gefahr im Verzug kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und im Namen der Gemeinde sowie auf deren Kosten und Gefahr die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden anstelle säumiger Gemeindeorgane ist die Aufsichtsbehörde nicht berufen.“

80. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

#### **„§ 92a**

#### **Ordnungsstrafen**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Bürgermeister bei vorsätzlicher und wiederholter Verletzung seiner Amtspflichten, Ordnungsstrafen bis zu EUR 750,00 auferlegen. Als Amtspflichtverletzung gilt die Nichteinberufung einer beantragten Gemeinderatssitzung (§ 36 Abs. 2), die Nichtaufnahme eines Tagesordnungspunktes (§ 38 Abs. 4), die Verweigerung der Akteneinsicht (§ 40 Abs. 2), die Nichtbeantwortung einer mündlichen oder schriftlichen Anfrage (§ 40 Abs. 3 und 4), die Nichtbefolgung der Befangenheitsbestimmung (§ 49), die nicht zeitgerechte Erstellung des Voranschlags (§ 68 Abs. 1), des Nachtragsvoranschlags (§ 70 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 75 Abs. 1), die Überschreitung

des Kassenkredites (§ 74), die nicht rechtzeitige Rückzahlung des Kassenkredites (§ 74), die Leistung von Zahlungen aus der Gemeindegasse alleine durch den Bürgermeister (§ 76 Abs. 2), die Überschreitung der Kompetenzen des Bürgermeisters im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 25, die Nichtabgabe einer Stellungnahme zum Prüfbericht der Aufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten (§ 79 Abs. 2), der Vollzug von Rechtsgeschäften, die einem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 87 Abs. 2 unterliegen, ohne Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, die Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 88) und die Nichtvorlage von Verordnungen, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind (§ 89 Abs. 1).

(2) Die mehrmalige Verletzung der Amtspflichten ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid festzustellen. Gegen diesen Bescheid besteht die Möglichkeit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides kann die Aufsichtsbehörde eine Ordnungsstrafe mit Bescheid verhängen. Gegen diesen Bescheid kann wiederum Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.“

81. § 93 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Im Fall der Auflösung des Gemeinderats steht dem Bürgermeister zur Beratung ein Beirat zur Seite.“

82. Dem § 93 wird folgender Abs. 4a angefügt:

„(4a) Legt der Bürgermeister sein Amt nieder, verliert er es oder ist er an der Amtsausübung verhindert, hat die Landesregierung aus ihrem Personalstand einen Regierungskommissär zu bestellen.“

83. § 94 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung. Sie ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Art. 132 Abs. 5 B-VG) und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 Abs. 8 B-VG) und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren kommt ausschließlich der Gemeinde Parteistellung zu.“

84. § 95 lautet:

„Die im Burgenland bestehenden Interessensvertretungen für die Gemeinden (Gemeindevertreterverbände), die mindestens 5 % der Gemeinderatsmitglieder aller Gemeinden des Landes Burgenland erfassen oder in zumindest 10 % der burgenländischen Gemeinden im Gemeinderat vertreten sind, sind berufen, die Interessen der Gemeinden gegenüber dem Land zu vertreten. Diese Interessensvertretungen der Gemeinden sind vor der Erlassung von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, die allgemeine Gemeindeinteressen berühren, zu hören.“

85. § 96 lautet:

## „§ 96

### **Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann**

Soweit in diesem Gesetz Funktionsbezeichnungen in ausschließlich männlicher Form festgelegt sind, sind sie für weibliche Amtsinhaber in der weiblichen Form zu verwenden.“

86. In § 97 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„§ 47 Abs. 2 ist auf Amtsleiter, die vor dem 1. Jänner 2017 die Funktion als Bürgermeister ausgeübt haben, nicht anzuwenden.“

87. In § 99 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Das Inhaltsverzeichnis und die Änderungen dieses Gesetzes, LGBl. Nr. .... treten mit Ablauf des in der Verordnung der Landesregierung über die Wahlauschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters festgesetzten Wahltags in Kraft.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003 (Verfassungsbestimmung)**

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 56/2003 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Im 1. Hauptstück werden nach dem Eintrag „§§ 1 bis 5“ folgende Einträge eingefügt:
  - „§ 5a Gemeindeverbände“
  - „§ 5b Verwaltungsgemeinschaften“
  - „§ 5c Satzung“
  - „§ 5d Gemeindekooperation“
- b) Im 2. Hauptstück wird nach dem Eintrag „§§ 6 bis 10“ folgender Eintrag eingefügt:
  - „§ 10a Ersatzmitglieder“
- c) Im 3. Hauptstück, 3. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§§ 16 bis 25“ folgender Eintrag eingefügt:
  - „§ 25a Jugendgemeinderat“
- d) Im 7. Hauptstück, 1. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§ 84“ folgender Eintrag eingefügt:
  - „§ 84a Aufsichtsbeschwerden“
- e) Im 7. Hauptstück, 1. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§§ 84 bis 90“ folgender Eintrag eingefügt:
  - „§ 90a Ordnungsstrafen“
- f) Im 8. Hauptstück wird der Eintrag „§ 93 Personenbezogene Ausdrücke“ durch den Eintrag § 93 Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann“ ersetzt.

2. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Bewilligung zur Führung des Stadtwappens hat mittels Bescheid des Stadtsenats zu erfolgen.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a**

##### **Gemeindeverbände**

(1) Soweit nicht die Bundesgesetzgebung zuständig ist, kann durch Landesgesetz zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Stadt die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt besorgen sollen, sind die Organe der Gemeindeverbände nach demokratischen Grundsätzen zu bilden. Bei der nach Maßgabe besonderer Gesetze zulässigen Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(2) Das Nähere wird durch Landesgesetz bestimmt.“

4. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

#### **„§ 5b**

##### **Verwaltungsgemeinschaften**

(1) Die Stadt kann sich mit anderen Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen Wirkungsbereichs zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluss bedarf der Genehmigung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Satzung den Vorschriften des § 5c entspricht, die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden und der Stadt gelegen ist und die Erfüllung der gemeinsam zu führenden Aufgaben gewährleistet.

(2) Durch Landesgesetz kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der Stadt auch gegen deren Willen eine Verwaltungsgemeinschaft errichtet werden, wenn dies zur Erfüllung bestimmter gemeinsamer Aufgaben (Abs. 1) oder zur Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung notwendig ist.

(3) Die Selbständigkeit der Stadt sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch den Zusammenschluss zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat das erforder-

liche Personal und die erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. Sie besitzt insoweit Rechtspersönlichkeit. Die gemäß § 5c Abs. 1 Z 3 in der Satzung zu bezeichnenden Geschäfte sind im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie Rechtspersönlichkeit besitzt, wird durch den Verwaltungsausschuss vertreten. Der Verwaltungsausschuss wird aus der Gesamtzahl aller Mitglieder des Gemeinderats jener Gemeinden gebildet, die zur Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss hat der Bürgermeister der Sitzgemeinde zu führen. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung verbundenen Kosten (Personal- und Sachaufwand) sind von den beteiligten Gemeinden entsprechend dem in der Satzung festgelegten Beitragsverhältnis zu tragen.

(6) Jede spätere Änderung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(7) Der Zusammenschluss sowie jede spätere Änderung oder Auflösung ist tunlichst mit dem Beginn bzw. Ende eines Haushaltsjahres festzusetzen. Der Zusammenschluss sowie die Änderung und Auflösung ist im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

(8) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeaufsicht auf die Verwaltungsgemeinschaften sinngemäß anzuwenden.“

*5. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:*

#### **„§ 5c**

##### **Satzung**

(1) Bei Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 5b Abs. 1 ist durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen. Die Satzung hat zu enthalten:

1. die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. Name, Sitz, Geschäftsführung und Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
4. die Bestellung des gemeinsamen Personals;
5. den Beitrag der beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung;
6. das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und
7. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens von Gemeinden.

(2) Die Satzung einer nach § 5b Abs. 2 gegen den Willen der beteiligten Gemeinden errichteten Verwaltungsgemeinschaft wird von der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 nach Anhörung der beteiligten Gemeinden erlassen.“

*6. Nach § 5c wird folgender § 5d eingefügt:*

#### **„§ 5d**

##### **Gemeindekooperationen**

(1) Die Stadt kann zum Zwecke der Kooperation mit anderen Gemeinden untereinander privatrechtliche Vereinbarungen in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches abschließen.

(2) Vereinbarungen sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Über Streitigkeiten zwischen den an der Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.“

*7. § 6 Abs. 1 lautet:*

„(1) Zur Besorgung der Aufgaben der Stadt sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat;
2. der Stadtsenat;
3. der Bürgermeister;

4. der Magistrat und
5. der Kassenführer.“

8. In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „alle übrigen Mitglieder des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder)“ eingefügt.

9. In § 9 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeinderatsmitglieder“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder)“ eingefügt.

10. In § 10 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Mitglied des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglied)“ eingefügt.

11. § 10 Abs. 1 Z 5 lautet:

- „5. es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert sein Mandat auszuüben. Als Weigerung das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtsenates und des Prüfungsausschusses.“

12. In § 10 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „eines Mitglieds des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieds)“ eingefügt.

13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

#### **„§ 10a**

##### **Ersatzmitglieder**

(1) Ist ein Mitglied des Gemeinderats an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann anstelle des Verhinderten mit dessen Rechten und Pflichten das nach § 91 der Burgenländischen Gemeindevahlordnung in Betracht kommende erstgereichte Ersatzmitglied der jeweiligen Gemeindepartei an dieser Sitzung des Gemeinderats teilnehmen.

(2) In Sitzungen des Stadtsenats und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis. Ist ein Mitglied des Stadtsenats oder der Ausschüsse an der Teilnahme an einer Sitzung des Stadtsenats oder der Ausschüsse verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds das Ersatzmitglied nach Abs. 1 nicht teilnehmen.“

14. In § 11 wird nach der Wortfolge „Mitglieder des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder)“ eingefügt.

15. In § 13 Abs. 3 Z 8 wird die Wortfolge „Arbeiten und Leistungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.

16. In § 15 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „nach Bedarf“ durch die Wortfolge „zumindest einmal in jedem Vierteljahr“ ersetzt.

17. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.“

18. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Sind sowohl der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage, so kommt dem an Funktionsjahren im Stadtsenat ältesten Stadtsenatsmitglied - mangels eines solchen dem an Funktionsjahren im Gemeinderat ältesten Gemeinderatsmitglied - jener Gemeindepartei, der der Bürgermeister angehört, die Funktion des Vertreters des Bürgermeisters zu. Bei gleicher Anzahl an Funktionsjahren ist das an Jahren älteste Stadtsenats- bzw. Gemeinderatsmitglied heranzuziehen.“

19. § 24 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Für jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) kann ein Stadtbezirksvorsteher bestellt werden. In jenem Stadtbezirk, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, kann entweder der Bürgermeister die Funktion des Stadtbezirksvorstehers selbst wahrnehmen oder kann der Bürgermeister ein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Stadtsenats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen.“

(2) Der Stadtbezirksvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Der Bürgermeister kann ein im betreffenden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen. Für den Fall, dass sich kein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister eine Person, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird, zum Stadtbezirksvorsteher bestellen. Der Stadtbezirksvorsteher kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung wird mit der Kundmachung nach Abs. 7 wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung oder Abberufung des Stadtbezirksvorstehers vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

20. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wurde ein Umweltausschuss gemäß § 31 eingerichtet und gehört der Umweltgemeinderat einer Gemeinderatspartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Umweltausschuss nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts hat, so ist der Umweltgemeinderat bei den Sitzungen des Umweltausschusses teilnahme- und stimmberechtigt.“

21. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

#### **„§ 25a**

#### **Jugendgemeinderat**

(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Jugendgemeinderat wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Jugendgemeinderat darf im Zeitpunkt seiner Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

(3) Sofern vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen. Zum Gemeindejugendreferenten darf nur eine Person bestellt werden, die in der Gemeinde das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Der Gemeindejugendreferent kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder die Abberufung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und wird jeweils mit Beginn der Kundmachung wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung und die Abberufung des Gemeindejugendreferenten dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.“

22. In § 26 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

23. In § 26 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „Arbeiten und Leistungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.

24. Dem § 26 Abs. 4 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen für nicht länger als sechs Monate.“

25. In § 31 Abs. 3 erster Satz wird das Wort durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Stadtbezirksvorsteher“ die Wortfolge „und ein Vertreter jeder Gemeinderatspartei“ eingefügt.

26. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten in sinngemäßer Anwendung für die Ersatzmitglieder nach § 10a.“

27. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat wird zu einer Sitzung durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, sooft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber einmal in jedem Vierteljahr, einberufen.“

28. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einberufung hat gegen Nachweis an die Mitglieder (Ersatzmitglieder nach § 10a) des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen, dass sie spätestens am achten Wochentag vor der Sitzung jedem Mitglied (Ersatzmitglied nach § 10a) zukommt. Die Zustellung der Einberufung kann bei Abwesenheit eines Mitglieds des Gemeinderats auch an jede volljährige Person, die im gleichen Haushalt lebt erfolgen.“

29. Dem § 33 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise, insbesondere elektronisch, übermittelt werden, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.“

30. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist die Zustellung nach Abs. 3 nicht möglich, so ist die Einberufung beim Magistrat zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch schriftliche Mitteilung an die Wohnadresse des Gemeinderatsmitglieds bekanntzugeben. Die Mitteilung ist in den Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.“

31. § 33 Abs. 6 lautet:

(6) Bei Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung muss darauf Rücksicht genommen werden, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Die willkürliche Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung zu Unzeiten ist nicht zulässig.“

32. Nach § 35 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.“

33. Dem § 35 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zudem kann jede Gemeinderatspartei mit Zustimmung aller Mitglieder der Gemeinderatspartei einen Tagesordnungspunkt je Sitzung beantragen.“

34. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender dritter und vierter Satz angefügt:

„Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet das Recht, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auf eigene Kosten Kopien anfertigen zu lassen oder an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.“

35. Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Anfragen nach Abs. 3 können auch schriftlich beim Magistrat eingebracht werden. Diese sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderats zu verlesen. Kann die Anfrage nicht in derselben Sitzung beantwortet werden, so ist sie längstens innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine weitere Sitzung des Gemeinderats statt, so kann die Anfrage auch mündlich beantwortet werden. Anfragen sind nur insoweit zu beantworten, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Stadtverwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anfragen sind nicht zu beantworten, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen, die zu einer Lähmung des Amtsbetriebes führen würden, erforderlich wären, oder wenn die Informationen dem Anfragenden anders unmittelbar zugänglich sind.“

36. In § 43 Abs. 1 dritter Satz wird nach der Wortfolge „die Erlassung von Bescheiden“ die Wortfolge „oder individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten“ eingefügt.

37. Dem § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.“

38. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Das Aufnahmebegehren ist während der Behandlung des Tagesordnungspunktes zu stellen.“

39. In § 44 Abs. 4 letzter Satz wird nach dem Wort „binnen“ das Wort „weiterer“ eingefügt.

40. In § 44 Abs. 5 wird die Wortfolge „drei Amtstage“ durch die Wortfolge „acht Wochentage“ ersetzt.

41. In § 44 Abs. 7 wird die Wortfolge „jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied“ durch das Wort „jedermann“ ersetzt.

42. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat hat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen.“

43. § 47 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 lauten:

„(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen
  - a) der Ehegatte,
  - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
  - c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
  - d) die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
  - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
  - f) der eingetragene Partner beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheids in unterer Instanz mitgewirkt haben;
5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

44. Dem § 47 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Befangenheitsbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder nach § 10a.“

45. In § 49 erster Satz wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

46. Dem § 51 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Antragsteller einer Bürgerinitiative, die von mindestens zehn % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterstützt wird, kann verlangen, dass der Bürgermeister über das Vorhaben, auf das sich die Initiative bezieht, Auskünfte erteilt. Einem solchen Verlangen ist innerhalb von sechs Wochen zu entsprechen, sofern nicht Gründe der Amtsverschwiegenheit entgegenstehen.“

47. § 59 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Eigentum der Stadt ist in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Ein großer und dauernder Ertrag kann auch in einem sozialen Wert bestehen.“

48. Dem § 59 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden außerhalb des Tilgungsplanes zu verwenden.

(4) Bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von

1. Spareinlagen
2. Festgeld
3. Kassenkredite
4. mündelsichere Veranlagungen
5. Kontoüberziehung
6. Darlehen, Schuldscheindarlehen und
7. Leasingverträge oder leasingähnliche Finanzierungsformen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen

- jeweils ohne Fremdwährungsrisiko - muss dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt.



Das Finanzgeschäft samt Risikoanalyse ist der Aufsichtsbehörde vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen.“

*49. Dem § 61 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:*

„Wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt sind als Eigenunternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die von der Stadt im eigenen Namen in einer besonderen Organisationseinheit betrieben werden, zu führen.“

*50. § 61 Abs. 2, 3, 4 und 5 lauten:*

„(2) Die Stadt kann weiters wirtschaftliche Unternehmungen errichten oder sich an solchen beteiligen, die in Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit betrieben werden (ausgliederte Unternehmungen).

(3) Die Stadt darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, betreiben, erweitern oder sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen, wenn

- a. die Unternehmungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und den kaufmännischen Grundsätzen entsprechen und
- b. die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Stadt steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

(4) Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß Abs. 1, die marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, hat der Gemeinderat durch Beschluss ein Betriebsstatut zu erlassen und einen Betriebsleiter zu bestimmen.

(5) Bei Unternehmungen gemäß Abs. 2, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt stehen, ist vorzusehen, dass dem Gemeinderat jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmungen vorzulegen ist.“

*51. § 64 lautet:*

„Das gesamte Vermögen der Stadt, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind laufend zu erfassen. Der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen (Zu- und Abgänge) während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres sind auszuweisen.“

*52. § 64a Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 5/2013, vorgegeben werden.“

*53. § 66 Abs. 2 Z 1 lautet:*

- „1. die Abgaben, insbesondere die festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen; bei bereits in der Stadt bestehenden Abgaben bedarf es lediglich eines Beschlusses des Gemeinderats, wenn Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr beabsichtigt oder erforderlich sind;“

*54. § 66 Abs. 3 lautet:*

„(3) Bei der Beschlussfassung des Voranschlags sind die Grundsätze über die Haushaltskoordination, die das nach Art. 14 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2012), LGBl. Nr. 5/2013, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt, einzuhalten.“

*55. Dem § 66 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

„(4) Nach Beschlussfassung hat der Bürgermeister den Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden kann, hat der Bürgermeister bis spätestens 31. Jänner des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlags der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt für den mittelfristigen Finanzplan.

(5) Der Bürgermeister hat den Voranschlag oder den Entwurf des Voranschlags (Abs. 4) und den mittelfristigen Finanzplan oder den Entwurf des mittelfristigen Finanzplans (Abs. 4) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Der Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung

des Voranschlags oder Voranschlagsentwurfes und des mittelfristigen Finanzplans oder Entwurfes des mittelfristigen Finanzplans auch in schriftlicher Form vorzulegen.“

56. In § 69 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „bestimmtes Anordnungsrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

57. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Darlehen, die das nach dem Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt zu ermittelnde Maastricht-Defizit (Finanzierungssaldo) nachteilig verändern, dürfen nur aufgenommen werden, wenn

1. sie den Grundsätzen über die Haushaltskoordinierung entsprechen, die das nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2012), LGBl. Nr. 5/2013, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt, und
2. die Prüfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten sie unumgänglich erscheinen lässt.“

58. Dem § 70 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Darlehen, die für Zwecke einer wirtschaftlichen Unternehmung aufgenommen werden sollen, die in Form eines marktbestimmten Betriebs geführt werden könnte, dürfen unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Stadt für diesen Zweck einen marktbestimmten Betrieb einrichtet.

(4) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.“

59. In § 71 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011)“ durch den Klammerausdruck „(Österreichischer Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 5/2013)“ ersetzt.

60. § 73 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu genehmigen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.“

61. Dem § 73 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss (Abs. 5) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Solange die Stadt über diese technische Möglichkeit nicht verfügt, kann die Datenübermittlung mittels maschinell lesbarer Datenträger erfolgen. Über Verlangen der Aufsichtsbehörde sind dieser zwei Ausfertigungen des Rechnungsabschlusses auch in schriftlicher Form vorzulegen.“

62. Dem § 74 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Ist die Funktion des Kassensführers unbesetzt oder steht fest, dass der Kassensführer voraussichtlich durch mehr als zwei Wochen seine Funktion nicht ausüben kann, hat der Bürgermeister für diese Zeit einen Gemeindebediensteten als Kassensführer zu bestellen.“

63. § 76 Abs. 1 erster Satz lautet:

- „(1) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung der Stadt, einschließlich
1. der öffentlichen Einrichtungen,
  2. der in der Verwaltung der Stadt stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen,
  3. der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 1 und
  4. der Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen.“

64. In § 76 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz eingefügt:

„Die restlichen Mitglieder sind nach dem Verhältniswahlrecht (d'Hondtsches Verfahren) zu bestellen.“

65. In § 76 Abs. 1 letzter Satz entfällt das Wort „und“, wird nach dem Wort „Kassensführer“ ein „Komma“ eingefügt und vor dem Wort „dürfen“ wird die Wortfolge „und Gemeindebedienstete“ eingefügt.

66. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Überprüfung ist - ausgenommen im Fall von Abs. 2a - mindestens vierteljährlich, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassensführers vorzunehmen.“

67. Nach § 76 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Überprüfung von Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen, durch den Prüfungsausschuss entfällt, wenn eine zumindest jährliche Überprüfung durch hierzu beruflich Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht des beruflich Befugten nach dessen Erstellung dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Stadt vorzulegen.“

68. Nach § 76 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen. Der Obmann des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall verpflichtet, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses zu setzen.“

69. Nach § 76 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) War der ordnungsgemäß einberufene Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, kann unter Berufung hierauf für die gleichen Verhandlungsgegenstände eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist in diesem Falle jedenfalls beschlussfähig.“

70. § 76 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Tagesordnungspunkt kann nur dann vertagt werden, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.“

71. § 77 lautet:

„(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Stadt (des Gemeindeverbands), einschließlich

1. der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 1,
2. der Beteiligungen an Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen, und
3. der in der Verwaltung der Stadt stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen

auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

72. § 78 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat über die Haushaltsführung der Stadt, insbesondere über die Erstellung des Voranschlags, sowie die Rechnungs- und Kassenführung im Verordnungsweg nähere Vorschriften zu erlassen (Haushaltsordnung), wobei die auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassenen Vorschriften und Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zu beachten sind.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten festzulegen.“

73. § 79 lautet:

„Soweit in anderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, betragen Kundmachungs- und Auflagefristen zwei Wochen.“

74. In § 80 Abs. 4 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Auf Verlangen sind gegen Ersatz der Kosten Kopien auszufolgen.“

75. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

#### **„§ 84a**

#### **Aufsichtsbeschwerden**

(1) Für Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen (Aufsichtsbeschwerden) gilt vorbehaltlich Abs. 3:

1. Aufsichtsbeschwerden sind schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.
2. Die Aufsichtsbehörde hat von dem von der Aufsichtsbeschwerde betroffenen Organ eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.
3. Die Aufsichtsbehörde hat zu beurteilen, ob das Gemeindeorgan durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat. Über das Ergebnis sind der Beschwerdeführer und das betroffene Organ schriftlich zu informieren.
4. Die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde soll ohne Verzug, nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monate nach dem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde erfolgen.

(2) Werden Aufsichtsbeschwerden von einem Mitglied des Gemeinderats eingebracht, gilt darüber hinaus:

1. Die Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 ist dem Beschwerdeführer zu übermitteln.
2. Der Beschwerdeführer hat das Recht, sich zur Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Mitteilung gemäß Z 1 zu äußern.

(3) Aufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde der einschreitenden Person bereits erledigt wurden, oder solche, mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird, sind nicht weiter zu behandeln.“

76. § 85 Abs. 2 Z 6, 7 und 8 lauten:

- „6. die Übernahme von Haftungen mit Ausnahme von Haftungen für Darlehen, die vom Bund oder Land oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
7. den Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von Leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge);
8. die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 2 und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 2 sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Stadt verbunden ist;“

77. Dem § 85 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:

- „9. der Abschluss von Finanzgeschäften, die der Veranlagung von Gemeindevermögen dienen sowie der Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten.“

78. § 88 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Beschlüsse, die Gesetze und Verordnungen verletzen, können von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden.“

79. § 90 lautet:

„(1) Erfüllt die Stadt eine ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung nicht, so kann ihr die Aufsichtsbehörde die Erfüllung durch Bescheid auftragen. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 festgesetzten Frist oder bei Gefahr im Verzug kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und im Namen der Stadt sowie auf deren Kosten und Gefahr die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden anstelle säumiger Gemeindeorgane ist die Aufsichtsbehörde nicht berufen.“

80. Nach § 90 wird folgender § 90a eingefügt:

#### **„§ 90a**

#### **Ordnungsstrafen**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Bürgermeister bei vorsätzlicher und wiederholter Verletzung seiner Amtspflichten, Ordnungsstrafen bis zu EUR 750,00 auferlegen. Als Amtspflichtverletzung gilt die Nichteinberufung einer beantragten Gemeinderatssitzung (§ 33 Abs. 2), die Nichtaufnahme eines Tagesordnungspunktes (§ 35 Abs. 4), die Verweigerung der Akteneinsicht (§ 37 Abs. 2), die Nichtbeantwortung einer mündlichen oder schriftlichen Anfrage (§ 37 Abs. 3 und 4), die Nichtbefolgung der Befangenheitsbestimmung (§ 47), die nicht zeitgerechte Erstellung des Voranschlags (§ 66 Abs. 1), des

Nachtragsvoranschlags (§ 68 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 73 Abs. 1), die Überschreitung des Kassenkredites (§ 72), die nicht rechtzeitige Rückzahlung des Kassenkredites (§ 72), die Leistung von Zahlungen aus der Gemeindekasse alleine durch den Bürgermeister (§ 74 Abs. 2), die Überschreitung der Kompetenzen des Magistrats nach § 26 Abs. 4, die Nichtabgabe einer Stellungnahme zum Prüfbericht der Aufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten (§ 77 Abs. 2), der Vollzug von Rechtsgeschäften, die einem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 85 Abs. 2 unterliegen, ohne Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, die Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 86) und die Nichtvorlage von Verordnungen, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind (§ 87 Abs. 1).

(2) Die mehrmalige Verletzung der Amtspflichten ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid festzustellen. Gegen diesen Bescheid besteht die Möglichkeit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides kann die Aufsichtsbehörde eine Ordnungsstrafe mit Bescheid verhängen. Gegen diesen Bescheid kann wiederum Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.“

81. § 92 lautet:

„(1) Die Stadt hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung. Sie ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Art. 132 Abs. 5 B-VG) und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 Abs. 8 B-VG) und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren kommt ausschließlich der Stadt Parteistellung zu.“

82. § 93 lautet:

### „§ 93

#### **Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann**

Soweit in diesem Gesetz Funktionsbezeichnung in ausschließlich männlicher Form festgelegt sind, sind sie für weibliche Amtsinhaber in der weiblichen Form zu verwenden.“

83. Dem § 96 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Das Inhaltsverzeichnis und die Änderungen dieses Gesetzes, LGBl. Nr. .... treten mit Ablauf des in der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters festgesetzten Wahltags in Kraft.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Ruster Stadtrechts 2003 (Verfassungsbestimmung)**

Das Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57/2003 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im 1. Hauptstück werden nach dem Eintrag „§§ 1 bis 5“ folgende Einträge eingefügt:

- „§ 5a Gemeindeverbände“
- „§ 5b Verwaltungsgemeinschaften“
- „§ 5c Satzung“
- „§ 5d Gemeindekooperation“

b) Im 2. Hauptstück wird nach dem Eintrag „§§ 6 bis 10“ folgender Eintrag eingefügt:

- „§ 10a Ersatzmitglieder“

c) Im 3. Hauptstück, 3. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§§ 16 bis 25“ folgender Eintrag eingefügt:

- „§ 25a Jugendgemeinderat“

d) Im 7. Hauptstück, 1. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§ 83“ folgender Eintrag eingefügt:

- „§ 83a Aufsichtsbeschwerden“

e) Im 7. Hauptstück, 1. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§§ 83 bis 89“ folgender Eintrag eingefügt:

- „§ 89a Ordnungsstrafen“

f) Im 8. Hauptstück wird der Eintrag „§ 92 Personenbezogene Ausdrücke“ durch den Eintrag § 92 Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann“ ersetzt.

2. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Bewilligung zur Führung des Stadtwappens hat mittels Bescheid des Stadtsenats zu erfolgen.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a**

##### **Gemeindeverbände**

(1) Soweit nicht die Bundesgesetzgebung zuständig ist, kann durch Landesgesetz zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Stadt die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt besorgen sollen, sind die Organe der Gemeindeverbände nach demokratischen Grundsätzen zu bilden. Bei der nach Maßgabe besonderer Gesetze zulässigen Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(2) Das Nähere wird durch Landesgesetz bestimmt.“

4. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

#### **„§ 5b**

##### **Verwaltungsgemeinschaften**

(1) Die Stadt kann sich mit anderen Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen Wirkungsbereichs zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluss bedarf der Genehmigung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Satzung den Vorschriften des § 5c entspricht, die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden und der Stadt gelegen ist und die Erfüllung der gemeinsam zu führenden Aufgaben gewährleistet.

(2) Durch Landesgesetz kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der Stadt auch gegen deren Willen eine Verwaltungsgemeinschaft errichtet werden, wenn dies zur Erfüllung bestimmter gemeinsamer Aufgaben (Abs. 1) oder zur Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung notwendig ist.

(3) Die Selbständigkeit der Stadt sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch den Zusammenschluss zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. Sie besitzt insoweit Rechtspersönlichkeit. Die gemäß § 5c Abs. 1 Z 3 in der Satzung zu bezeichnenden Geschäfte sind im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie Rechtspersönlichkeit besitzt, wird durch den Verwaltungsausschuss vertreten. Der Verwaltungsausschuss wird aus der Gesamtzahl aller Mitglieder des Gemeinderats jener Gemeinden gebildet, die zur Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss hat der Bürgermeister der Sitzgemeinde zu führen. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung verbundenen Kosten (Personal- und Sachaufwand) sind von den beteiligten Gemeinden entsprechend dem in der Satzung festgelegten Beitragsverhältnis zu tragen.

(6) Jede spätere Änderung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(7) Der Zusammenschluss sowie jede spätere Änderung oder Auflösung ist tunlichst mit dem Beginn bzw. Ende eines Haushaltsjahres festzusetzen. Der Zusammenschluss sowie die Änderung und Auflösung ist im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

(8) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeaufsicht auf die Verwaltungsgemeinschaften sinngemäß anzuwenden.“

5. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

#### **„§ 5c**

##### **Satzung**

(1) Bei Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 5b Abs. 1 ist durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen. Die Satzung hat zu enthalten:

1. die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. Name, Sitz, Geschäftsführung und Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
4. die Bestellung des gemeinsamen Personals;
5. den Beitrag der beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung;
6. das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und
7. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens von Gemeinden.

(2) Die Satzung einer nach § 5b Abs. 2 gegen den Willen der beteiligten Gemeinden errichteten Verwaltungsgemeinschaft wird von der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 nach Anhörung der beteiligten Gemeinden erlassen.“

6. Nach § 5c wird folgender § 5d eingefügt:

#### **„§ 5d**

##### **Gemeindekooperationen**

(1) Die Stadt kann zum Zwecke der Kooperation mit anderen Gemeinden untereinander privatrechtliche Vereinbarungen in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches abschließen.

(2) Vereinbarungen sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Über Streitigkeiten zwischen den an der Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.“

7. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Besorgung der Aufgaben der Stadt sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat;
2. der Stadtsenat;
3. der Bürgermeister;
4. der Magistrat und
5. der Kassenführer.“

8. In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „alle übrigen Mitglieder des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder)“ eingefügt.

9. In § 9 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeinderatsmitglieder“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder)“ eingefügt.

10. In § 10 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Mitglied des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglied)“ eingefügt.

11. § 10 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert sein Mandat auszuüben. Als Weigerung das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtsenates und des Prüfungsausschusses.“

12. In § 10 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „eines Mitglieds des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieds)“ eingefügt.

13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

### **„§ 10a**

#### **Ersatzmitglieder**

(1) Ist ein Mitglied des Gemeinderats an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann anstelle des Verhinderten mit dessen Rechten und Pflichten das nach § 91 der Burgenländischen Gemeindevahlordnung in Betracht kommende erstgereichte Ersatzmitglied der jeweiligen Gemeindepartei an dieser Sitzung des Gemeinderats teilnehmen.

(2) In Sitzungen des Stadtsenats und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis. Ist ein Mitglied des Stadtsenats oder der Ausschüsse an der Teilnahme an einer Sitzung des Stadtsenats oder der Ausschüsse verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds das Ersatzmitglied nach Abs. 1 nicht teilnehmen.“

14. In § 11 wird nach der Wortfolge „Mitglieder des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder)“ eingefügt.

15. In § 13 Abs. 3 Z 7 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

16. In § 13 Abs. 3 Z 8 wird die Wortfolge „Arbeiten und Leistungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ und die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

17. In § 15 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „nach Bedarf“ durch die Wortfolge „zumindest einmal in jedem Vierteljahr“ ersetzt.

18. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.“

19. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Sind sowohl der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage, so kommt dem an Funktionsjahren im Stadtsenat ältesten Stadtsenatsmitglied - mangels eines solchen dem an Funktionsjahren im Gemeinderat ältesten Gemeinderatsmitglied - jener Gemeindepartei, der der Bürgermeister angehört, die Funktion des Vertreters des Bürgermeisters zu. Bei gleicher Anzahl an Funktionsjahren ist das an Jahren älteste Stadtsenats- bzw. Gemeinderatsmitglied heranzuziehen.“

20. § 24 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Für jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) kann ein Stadtbezirksvorsteher bestellt werden. In jenem Stadtbezirk, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, kann entweder der Bürgermeister die Funktion des Stadtbezirksvorstehers selbst wahrnehmen oder kann der Bürgermeister ein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Stadtsenats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen.

(2) Der Stadtbezirksvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Der Bürgermeister kann ein im betreffenden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen. Für den Fall, dass sich kein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister eine Person, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird, zum Stadtbezirksvorsteher bestellen. Der Stadtbezirksvorsteher kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung wird mit der Kundmachung nach Abs. 7 wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung oder Abberufung des Stadtbezirksvorstehers vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

21. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wurde ein Umweltausschuss gemäß § 31 eingerichtet und gehört der Umweltgemeinderat einer Gemeindepartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Umweltausschuss nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts hat, so ist der Umweltgemeinderat bei den Sitzungen des Umweltausschusses teilnahme- und stimmberechtigt.“



22. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

#### **„§ 25a**

#### **Jugendgemeinderat**

(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Jugendgemeinderat wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Jugendgemeinderat darf im Zeitpunkt seiner Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

(3) Sofern vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen. Zum Gemeindejugendreferenten darf nur eine Person bestellt werden, die in der Gemeinde das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Der Gemeindejugendreferent kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder die Abberufung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und wird jeweils mit Beginn der Kundmachung wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung und die Abberufung des Gemeindejugendreferenten dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.“

23. In § 26 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

24. In § 26 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „Arbeiten und Leistungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.

25. Dem § 26 Abs. 4 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen für nicht länger als sechs Monate.“

26. In § 31 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Stadtbezirksvorsteher“ die Wortfolge „und ein Vertreter jeder Gemeinderatspartei“ eingefügt.

27. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten in sinngemäßer Anwendung für die Ersatzmitglieder nach § 10a.“

28. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat wird zu einer Sitzung durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, sooft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber einmal in jedem Vierteljahr, einberufen.“

29. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einberufung hat gegen Nachweis an die Mitglieder (Ersatzmitglieder nach § 10a) des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen, dass sie spätestens am achten Wochentag vor der Sitzung jedem Mitglied (Ersatzmitglied nach § 10a) zukommt. Die Zustellung der Einberufung kann bei Abwesenheit eines Mitglieds des Gemeinderats auch an jede volljährige Person, die im gleichen Haushalt lebt erfolgen.“

30. Dem § 33 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise, insbesondere elektronisch, übermittelt werden, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.“

31. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist die Zustellung nach Abs. 3 nicht möglich, so ist die Einberufung beim Magistrat zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch schriftliche Mitteilung an die Wohnadresse des Gemeinderatsmitgliedes bekanntzugeben. Die Mitteilung ist in den Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.“

32. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung muss darauf Rücksicht genommen werden, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Die willkürliche Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung zu Unzeiten ist nicht zulässig.“

33. Nach § 35 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.“

34. Dem § 35 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zudem kann jede Gemeinderatspartei mit Zustimmung aller Mitglieder der Gemeinderatspartei einen Tagesordnungspunkt je Sitzung beantragen.“

35. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender dritter und vierter Satz angefügt:

„Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet das Recht, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auf eigene Kosten Kopien anfertigen zu lassen oder an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.“

36. Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Anfragen nach Abs. 3 können auch schriftlich beim Magistrat eingebracht werden. Diese sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderats zu verlesen. Kann die Anfrage nicht in derselben Sitzung beantwortet werden, so ist sie längstens innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine weitere Sitzung des Gemeinderats statt, so kann die Anfrage auch mündlich beantwortet werden. Anfragen sind nur insoweit zu beantworten, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Stadtverwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anfragen sind nicht zu beantworten, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen, die zu einer Lähmung des Amtsbetriebes führen würden, erforderlich wären, oder wenn die Informationen dem Anfragenden anders unmittelbar zugänglich sind.“

37. In § 42 Abs. 1 dritter Satz wird nach der Wortfolge „die Erlassung von Bescheiden“ die Wortfolge „oder individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten“ eingefügt.

38. Dem § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.“

39. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Das Aufnahmebegehren ist während der Behandlung des Tagesordnungspunktes zu stellen.“

40. In § 43 Abs. 4 letzter Satz wird nach dem Wort „binnen“ das Wort „weiterer“ eingefügt.

41. In § 43 Abs. 5 wird die Wortfolge „drei Amtstage“ durch die Wortfolge „acht Wochentage“ ersetzt.

42. In § 43 Abs. 7 wird die Wortfolge „jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied“ durch das Wort „jedermann“ ersetzt.

43. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat hat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen.“

44. § 46 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 lauten:

„(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen

a) der Ehegatte,

b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,

- c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
  - d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
  - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
  - f) der eingetragene Partner beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
  3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
  4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheids in unterer Instanz mitgewirkt haben;
  5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

45. Dem § 46 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Befangenheitsbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder nach § 10a.“

46. In § 48 erster Satz wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

47. Dem § 50 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Antragsteller einer Bürgerinitiative, die von mindestens zehn % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterstützt wird, kann verlangen, dass der Bürgermeister über das Vorhaben, auf das sich die Initiative bezieht, Auskünfte erteilt. Einem solchen Verlangen ist innerhalb von sechs Wochen zu entsprechen, sofern nicht Gründe der Amtsverschwiegenheit entgegenstehen.“

48. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Eigentum der Stadt ist in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Ein großer und dauernder Ertrag kann auch in einem sozialen Wert bestehen.“

49. Dem § 58 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden außerhalb des Tilgungsplanes zu verwenden.

(4) Bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von

1. Spareinlagen
2. Festgeld
3. Kassenkredite
4. mündelsichere Veranlagungen
5. Kontoüberziehung
6. Darlehen, Schuldscheindarlehen und
7. Leasingverträge oder leasingähnliche Finanzierungsformen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen

- jeweils ohne Fremdwährungsrisiko - muss dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt. Das Finanzgeschäft samt Risikoanalyse ist der Aufsichtsbehörde vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen.“

50. Dem § 60 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt sind als Eigenunternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die von der Stadt im eigenen Namen in einer besonderen Organisationseinheit betrieben werden, zu führen.“

51. § 60 Abs. 2, 3, 4 und 5 lauten:

„(2) Die Stadt kann weiters wirtschaftliche Unternehmungen errichten oder sich an solchen beteiligen, die in Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit betrieben werden (ausgegliederte Unternehmungen).

(3) Die Stadt darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, betreiben, erweitern oder sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen, wenn

- a. die Unternehmungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und den kaufmännischen Grundsätzen entsprechen und
- b. die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Stadt steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

(4) Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß Abs. 1, die marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, hat der Gemeinderat durch Beschluss ein Betriebsstatut zu erlassen und einen Betriebsleiter zu bestimmen.

(5) Bei Unternehmungen gemäß Abs. 2, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt stehen, ist vorzusehen, dass dem Gemeinderat jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmungen vorzulegen ist.“

52. § 63 lautet:

„Das gesamte Vermögen der Stadt, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind laufend zu erfassen. Der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen (Zu- und Abgänge) während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres sind auszuweisen.“

53. § 63a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 5/2013, vorgegeben werden.“

54. § 65 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. die Abgaben, insbesondere die festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen; bei bereits in der Stadt bestehenden Abgaben bedarf es lediglich eines Beschlusses des Gemeinderats, wenn Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr beabsichtigt oder erforderlich sind;“

55. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Beschlussfassung des Voranschlags sind die Grundsätze über die Haushaltskoordination, die das nach Art. 14 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2012), LGBl. Nr. 5/2013, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt, einzuhalten.“

56. Dem § 65 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Nach Beschlussfassung hat der Bürgermeister den Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden kann, hat der Bürgermeister bis spätestens 31. Jänner des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlags der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt für den mittelfristigen Finanzplan.

(5) Der Bürgermeister hat den Voranschlag oder den Entwurf des Voranschlags (Abs. 4) und den mittelfristigen Finanzplan oder den Entwurf des mittelfristigen Finanzplans (Abs. 4) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Der Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Voranschlags oder Voranschlagsentwurfes und des mittelfristigen Finanzplans oder Entwurfes des mittelfristigen Finanzplans auch in schriftlicher Form vorzulegen.“

57. In § 68 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „bestimmtes Anordnungsrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

58. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Darlehen, die das nach dem Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt zu ermittelnde Maastricht-Defizit (Finanzierungssaldo) nachteilig verändern, dürfen nur aufgenommen werden, wenn

1. sie den Grundsätzen über die Haushaltskoordinierung entsprechen, die das nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2012), LGBl. Nr. 5/2013, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt, und
2. die Prüfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten sie unumgänglich erscheinen lässt.“

59. Dem § 69 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Darlehen, die für Zwecke einer wirtschaftlichen Unternehmung aufgenommen werden sollen, die in Form eines marktbestimmten Betriebs geführt werden könnten, dürfen unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Stadt für diesen Zweck einen marktbestimmten Betrieb einrichtet.

(4) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.“

60. In § 70 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011)“ durch den Klammerausdruck „(Österreichischer Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 5/2013)“ ersetzt.

61. § 72 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu genehmigen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.“

62. Dem § 72 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss (Abs. 5) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Solange die Stadt über diese technische Möglichkeit nicht verfügt, kann die Datenübermittlung mittels maschinell lesbarer Datenträger erfolgen. Über Verlangen der Aufsichtsbehörde sind dieser zwei Ausfertigungen des Rechnungsabschlusses auch in schriftlicher Form vorzulegen.“

63. Dem § 73 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Ist die Funktion des Kassensführers unbesetzt oder steht fest, dass der Kassensführer voraussichtlich durch mehr als zwei Wochen seine Funktion nicht ausüben kann, hat der Bürgermeister für diese Zeit einen Gemeindebediensteten als Kassensführer zu bestellen.“

64. § 75 Abs. 1 erster Satz lautet:

- „(1) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung der Stadt, einschließlich
  1. der öffentlichen Einrichtungen,
  2. der in der Verwaltung der Stadt stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen,
  3. der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 1 und
  4. der Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen.“

65. In § 75 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz eingefügt:

„Die restlichen Mitglieder sind nach dem Verhältniswahlrecht (d'Hondtsches Verfahren) zu bestellen.“

66. In § 75 Abs. 1 letzter Satz entfällt das Wort „und“, wird nach dem Wort „Kassensführer“ ein „Komma“ eingefügt und vor dem Wort „dürfen“ wird die Wortfolge „und Gemeindebedienstete“ eingefügt.

67. § 75 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Überprüfung ist - ausgenommen im Fall von Abs. 2a - mindestens vierteljährlich, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassensführers vorzunehmen.

68. Nach § 75 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Überprüfung von Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen, durch den Prüfungsausschuss entfällt, wenn eine zumindest jährliche Überprüfung durch hierzu beruflich Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht des beruflich Befugten nach dessen Erstellung dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Stadt vorzulegen.“

69. Nach § 75 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen. Der Obmann des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall verpflichtet, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses zu setzen.“

70. Nach § 75 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) War der ordnungsgemäß einberufene Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, kann unter Berufung hierauf für die gleichen Verhandlungsgegenstände eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist in diesem Falle jedenfalls beschlussfähig.“

71. § 75 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Tagesordnungspunkt kann nur dann vertagt werden, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.“

72. § 76 lautet:

„(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Stadt (des Gemeindeverbands), einschließlich

1. der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 1,
2. der Beteiligungen an Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen, und
3. der in der Verwaltung der Stadt stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen

auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

73. § 77 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat über die Haushaltsführung der Stadt, insbesondere über die Erstellung des Voranschlags, sowie die Rechnungs- und Kassenführung im Verordnungsweg nähere Vorschriften zu erlassen (Haushaltsordnung), wobei die auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassenen Vorschriften und Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zu beachten sind.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten festzulegen.“

74. § 78 lautet:

„Soweit in anderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, betragen Kundmachungs- und Auflagefristen zwei Wochen.“

75. In § 79 Abs. 4 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Auf Verlangen sind gegen Ersatz der Kosten Kopien auszufolgen.“

76. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

### **„§ 83a**

#### **Aufsichtsbeschwerden**

(1) Für Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen (Aufsichtsbeschwerden) gilt vorbehaltlich Abs. 3:

1. Aufsichtsbeschwerden sind schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.
2. Die Aufsichtsbehörde hat von dem von der Aufsichtsbeschwerde betroffenen Organ eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.
3. Die Aufsichtsbehörde hat zu beurteilen, ob das Gemeindeorgan durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat. Über das Ergebnis sind der Beschwerdeführer und das betroffene Organ schriftlich zu informieren.

4. Die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde soll ohne Verzug, nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monate nach dem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde erfolgen.

(2) Werden Aufsichtsbeschwerden von einem Mitglied des Gemeinderats eingebracht, gilt darüber hinaus:

1. Die Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 ist dem Beschwerdeführer zu übermitteln.
2. Der Beschwerdeführer hat das Recht, sich zur Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Mitteilung gemäß Z 1 zu äußern.

(3) Aufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde der einschreitenden Person bereits erledigt wurden, oder solche, mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird, sind nicht weiter zu behandeln.“

77. § 84 Abs. 2 Z 6, 7 und 8 lauten:

- „6. die Übernahme von Haftungen mit Ausnahme von Haftungen für Darlehen, die vom Bund oder Land oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
7. den Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von Leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge);
8. die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 2 und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 2 sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Stadt verbunden ist;“

78. Dem § 84 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:

- „9. der Abschluss von Finanzgeschäften, die der Veranlagung von Gemeindevermögen dienen sowie der Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten.“

79. § 87 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Beschlüsse, die Gesetze und Verordnungen verletzen, können von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden.“

80. § 89 lautet:

„(1) Erfüllt die Stadt eine ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung nicht, so kann ihr die Aufsichtsbehörde die Erfüllung durch Bescheid auftragen. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 festgesetzten Frist oder bei Gefahr im Verzug kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und im Namen der Stadt sowie auf deren Kosten und Gefahr die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden anstelle säumiger Gemeindeorgane ist die Aufsichtsbehörde nicht berufen.“

81. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

#### **„§ 89a**

#### **Ordnungsstrafen**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Bürgermeister bei vorsätzlicher und wiederholter Verletzung seiner Amtspflichten, Ordnungsstrafen bis zu EUR 750,00 auferlegen. Als Amtspflichtverletzung gilt die Nichteinberufung einer beantragten Gemeinderatssitzung (§ 33 Abs. 2), die Nichtaufnahme eines Tagesordnungspunktes (§ 35 Abs. 4), die Verweigerung der Akteneinsicht (§ 37 Abs. 2), die Nichtbeantwortung einer mündlichen oder schriftlichen Anfrage (§ 37 Abs. 3 und 4), die Nichtbefolgung der Befangenheitsbestimmung (§ 46), die nicht zeitgerechte Erstellung des Voranschlags (§ 65 Abs. 1), des Nachtragsvoranschlags (§ 67 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 72 Abs. 1), die Überschreitung des Kassenkredites (§ 71), die nicht rechtzeitige Rückzahlung des Kassenkredites (§ 71), die Leistung von Zahlungen aus der Gemeindekassa alleine durch den Bürgermeister (§ 73 Abs. 2), die Überschreitung der Kompetenzen des Magistrats nach § 26 Abs. 4, die Nichtabgabe einer Stellungnahme zum Prüfbericht der Aufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten (§ 76 Abs. 2), der Vollzug von Rechtsgeschäften, die einem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 84 Abs. 2 unterliegen, ohne Einholung der aufsichtsbehördlichen

Genehmigung, die Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 85) und die Nichtvorlage von Verordnungen, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind (§ 86 Abs. 1).

(2) Die mehrmalige Verletzung der Amtspflichten ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid festzustellen. Gegen diesen Bescheid besteht die Möglichkeit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides kann die Aufsichtsbehörde eine Ordnungsstrafe mit Bescheid verhängen. Gegen diesen Bescheid kann wiederum Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.“

82. § 91 lautet:

„(1) Die Stadt hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung. Sie ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Art. 132 Abs. 5 B-VG) und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 Abs. 8 B-VG) und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren kommt ausschließlich der Stadt Parteistellung zu.“

83. § 92 lautet:

## „§ 92

### **Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann**

Soweit in diesem Gesetz Funktionsbezeichnung in ausschließlich männlicher Form festgelegt sind, sind sie für weibliche Amtsinhaber in der weiblichen Form zu verwenden.“

84. Dem § 95 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Das Inhaltsverzeichnis und die Änderungen dieses Gesetzes, LGBl. Nr. .... treten mit Ablauf des in der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters festgesetzten Wahltags in Kraft.“

## **Artikel 4**

### **Änderung der Gemeindewahlordnung 1992**

Die Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im 6. Abschnitt wird nach dem Eintrag „§§ 45 bis 55a“ folgender Eintrag eingefügt:  
„§ 55b Stimmabgabe vor dem Wahltag“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„§ 8 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. den Stichtag; dieser muss mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag liegen. Er darf aber nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen;“

4. § 8 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 1b lauten:

„(1) Die Gemeinden haben, um Wählern

1. die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 30d zu erleichtern und

2. die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 55b vor dem Wahltag zu ermöglichen,

wenigstens je eine Sonderwahlbehörde zu bilden. Die Festsetzung der Anzahl und die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der Sonderwahlbehörden sind vom Bürgermeister vorzunehmen und mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung (§ 3 Abs. 4) zu verlautbaren. Die Sonderwahlbehörden dürfen den örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht überschreiten.

(1a) Im Fall nach Z 1 sucht die Wahlbehörde die Wähler am Wahltag auf.



(1b) Im Fall nach Z 2 erfolgt die Stimmabgabe im dafür bestimmten Wahllokal. Für jeden Ortsverwaltungsteil ist eine Wahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag einzurichten.“

5. In § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „acht Wochen“ durch die Wortfolge „zehn Wochen“ ersetzt.
6. In § 31 Abs. 2 wird die Wortfolge „spätestens am 44. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 58. Tag“ ersetzt.
7. In § 34 wird die Wortfolge „spätestens am 34. Tage vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 48. Tage vor dem Wahltag“ ersetzt.
8. In § 35 wird die Wortfolge „spätestens am 34. Tage vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 48. Tage vor dem Wahltag“ ersetzt.
9. In § 36 wird die Wortfolge „spätestens am 34. Tage vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 48. Tage vor dem Wahltag“ ersetzt.
10. In § 37 Abs. 1 wird die Wortfolge „am 30. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 44. Tage vor dem Wahltag“ ersetzt.
11. In § 37 Abs. 2 wird die Wortfolge „vor dem 30. Tag“ durch die Wortfolge „vor dem 44. Tag“ ersetzt.
12. In § 37 Abs. 3 wird die Wortfolge „nach dem Ablauf des 31. Tages vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „nach dem Ablauf des 45. Tages vor dem Wahltag“ ersetzt.
13. In § 38 Abs. 1 wird die Wortfolge „acht Wochen vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „zehn Wochen vor dem Wahltag“ ersetzt.
14. In § 39 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „am 34. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 48. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.
15. In § 39 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „vor dem 30. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „vor dem 44. Tage vor dem Wahltag“ und die Wortfolge „am 30. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 44. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.
16. In § 39 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „nach dem Ablauf des 31. Tages vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „nach dem Ablauf des 45. Tages vor dem Wahltag“ ersetzt.
17. In § 39 Abs. 3 vierter Satz wird die Wortfolge „fünf Wochen“ durch die Wortfolge „sieben Wochen“ ersetzt.
18. In § 39 Abs. 3 vorletzter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 30. Tag vor dem neuen Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 44. Tag vor dem neuen Wahltag“ ersetzt.
19. In § 40 Abs. 1 wird die Wortfolge „am 34. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 48. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.
20. In § 41 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.
21. In § 42 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „Spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.
22. In § 42 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „am 28. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 42. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.
23. In § 42 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.
24. In § 44 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.
25. In § 45 Abs. 1 wird die Wortfolge „spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

26. § 45 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Gemeindegewahlbehörde hat jene Wahlbehörde zu bestimmen, welcher die Wahlkuverts von der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 zu übergeben sind und in ihre Feststellungen gemäß § 66 Abs. 4 ununterscheidbar einzubeziehen hat.“

27. Dem § 45 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 2a angefügt:

„(2a) Die Gemeindegewahlbehörde hat jene Wahlbehörde zu bestimmen, welcher die Wahlkuverts gemäß § 55b Abs. 4 vom Bürgermeister zu übergeben sind.“

28. In § 45 Abs. 3 wird die Wortfolge „spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

29. In § 45 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

30. § 49 Abs. 2, 3 und 4 lauten:

„(2) Die Wahlzeit darf nicht weniger als zwei Stunden betragen. Dies gilt nicht für die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1.

(3) Die Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 endet spätestens eine Stunde vor dem Ende der Wahlzeit der gemäß § 45 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde. Die Wahlzeit der Sprengelwahlbehörde mit weniger als 50 Wahlberechtigten endet eine Stunde vor der Wahlzeit der gemäß § 45 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde.

(4) Die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 hat am neunten Tag vor dem Wahltag zu erfolgen. Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass das dafür bestimmte Wahllokal wenigstens durch zwei Stunden, jedenfalls aber in der Zeit zwischen 18 Uhr und 19 Uhr geöffnet ist.“

31. In § 50 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

32. Dem § 55a wird ein neuer § 55b angefügt:

#### **„§ 55b**

#### **Stimmabgabe vor dem Wahltag**

(1) Um Personen die Ausübung des Wahlrechts vor dem Wahltag vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu ermöglichen, hat die Gemeindegewahlbehörde wenigstens eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 einzurichten, die für diese Personen am neunten Tag vor dem Wahltag zur Stimmabgabe zur Verfügung steht. Wahlkarten dürfen von diesen Wahlbehörden jedoch nicht entgegengenommen werden. Ebenso ist eine Stimmabgabe mit Wahlkarte nicht zulässig.

(2) Macht ein Wähler von seinem Stimmrecht vor dem Wahltag Gebrauch, so ist in das Abstimmungsverzeichnis der Name des Wählers unter fortlaufender Zahl und die fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses und in der Rubrik „Anmerkung“ die Nummer des Wahlsprengels, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler aufscheint, einzutragen. Gleichzeitig wird sein Name unter Hinzufügung des Vermerks „Vorgezogene Stimmabgabe“ in der Rubrik „Anmerkung“ im entsprechenden Wählerverzeichnis abgestrichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 51 bis 55 und § 66 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit muss die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 die Urne entleeren, die abgegebenen ungeöffneten Wahlkuverts zählen und feststellen, ob die Zahl der abgegebenen Kuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler übereinstimmt. Stimmen die Zahlen nicht überein, so muss die Tatsache und der mutmaßliche Grund dafür in der Niederschrift festgehalten werden. Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 hat gemäß § 66 Abs. 10 eine Niederschrift abzufassen.

(4) Anschließend hat die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 die ungeöffneten Wahlkuverts und die Niederschrift samt Beilagen in einem Umschlag oder einer vergleichbaren Umschließung zu verpacken und zu versiegeln. Auf der Verpackung ist die Anzahl der darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben. Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 hat sämtliche Wahlunterlagen einschließlich der ungeöffneten Wahlkuverts dem Bürgermeister zu übergeben. Die Übernahme der Unterlagen ist auf der Verpackung zu bestätigen. Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Wahlunterlagen einschließlich der ungeöffneten Wahlkuverts unter Verschluss verwahrt

werden. Am Wahltag sind diese Unterlagen der gemäß § 45 Abs. 2a bestimmten Wahlbehörde zu Beginn der Wahlhandlung gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine Ausfertigung ist für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.“

33. In § 58 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

34. § 66 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 hat die nicht zur Ausgabe bzw. Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken, mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen und sodann sämtliche in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts in die Wahlurne der gemäß § 45 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde zu geben. Hiebei ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 67 Abs. 1 Z 1 bis 5, Z 6 und Z 7 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 anzuschließen. § 67 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.“

35. Dem § 66 Abs. 9 wird ein neuer Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 hat eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 67 Abs. 1 Z 1 bis 5, Z 6 und Z 7 und Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 6 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 anzuschließen. § 67 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden. Die gemäß § 45 Abs. 2a bestimmte Wahlbehörde hat die Stimmzettel aus den vor der Sonderwahlbehörde abgegebenen Wahlkuverts ununterscheidbar in die Feststellung ihres Wahlergebnisses einzubeziehen.“

36. § 73 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Stirbt ein Wahlwerber zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl, so sind § 39 Abs. 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausdrücke „44. Tag“ der Ausdruck „16. Tag“ und anstelle des Ausdruckes „45. Tages“ der Ausdruck „17. Tages“ tritt; § 42 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Ausdruckes „42. Tag“ der Ausdruck „14. Tag“ tritt.“

37. Dem § 73 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Z 2 sind auf die engere Wahl des Bürgermeisters nicht anzuwenden.“

38. In § 77 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

39. § 79 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 76) keine Wahlanfechtung erfolgte oder über den vorgebrachten Einspruch von der Landeswahlbehörde endgültig entschieden worden ist, hat der neugewählte Bürgermeister, wenn dieser jedoch nach § 81 erst vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist, das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Gemeinderates, binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Einlangen der Entscheidung der Landeswahlbehörde die gewählten Gemeinderatsmitglieder zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Gemeindevorstandes (Stadt senates) einzuberufen. Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates ist auch das nach § 71 Abs. 6 erstgereichte Ersatzmitglied jeder Gemeinderatspartei einzuladen. Diese Sitzung ist innerhalb von acht Tagen nach der Einberufung abzuhalten.“

40. Dem § 91 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Inwieweit Ersatzmitglieder für vorübergehend verhinderte Mitglieder des Gemeinderates bei den Sitzungen des Gemeinderates teilnahme- und stimmberechtigt sind, bestimmen die Gemeindeordnungen (Burgenländische Gemeindeordnung 2003, Eisenstädter Stadtrecht 2003 und Ruster Stadtrecht 2003).“

41. Dem § 110 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 2, 3, 8, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 49, 50, 55b, 58, 66, 73, 77, 79 und 91 treten in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. .... mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes**

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz, LGBL. Nr. 55/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

2. In § 68 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„§ 5 Abs. 2 erster Satz, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. .... tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014**

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014, LGBL. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 52/2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach dem Eintrag zu § 157i wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 157j Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. xx/xxxx“

2. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die befristete“ durch die Wortfolge „Auch die befristete“ und die Wortfolge „ist nicht ausschreibungspflichtig“ durch die Wortfolge „ist ausschreibungspflichtig“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 8 erster Satz wird nach dem Wort „frei“ die Wortfolge „oder ruht die Funktion als Gemeindeamtsleiterin oder Gemeindeamtsleiter gemäß § 47 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55/2003“ eingefügt.

4. Dem § 18 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch im Fall des Ruhens der Funktion (§ 18 Abs. 8 erster Satz). In diesem Fall hat die Nachbesetzung befristet auf die Dauer des Ruhens der Funktion der Gemeindeamtsleiterin oder des Gemeindeamtsleiters zu erfolgen.“

5. Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Fall des Ruhens der Funktion der Gemeindeamtsleiterin oder des Gemeindeamtsleiters gemäß § 47 Abs. 2 Bgld. GemO 2003 ist Abs. 2 erster Satz anzuwenden. Abs. 1 und Abs. 2 zweiter bis vierter Satz sind nicht anzuwenden.“

6. Dem § 62 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Für die Dauer des Ruhens der Funktion der Leiterin oder des Leiters des Gemeindeamtes (§ 47 Abs. 2 Bgld. GemO 2003) ruht die für Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern vorgesehene Funktionszulage sowie die für beamtete Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern vorgesehene Verwendungszulage und Aufwandsentschädigung nach dem LBBG 2001.“

7. In § 134 Z 1 lit. b wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

8. § 134 Z 1 lit. e und f lautet:

„e) zur einverständlichen Lösung von Dienstverhältnissen (§125 Abs. 1 Z 2) gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 lit. b Bgld. GemO 2003 sowie zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Abfertigung gemäß § 130 Abs. 2 Z 7 anlässlich der einverständlichen Lösung derartiger Dienstverhältnisse,

f) zur vorzeitigen Auflösung von Dienstverhältnissen (§ 126) gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 lit. b Bgld. GemO 2003,“

9. § 134 Z 1 lit. g entfällt.

10. In § 134 Z 2 lit. c wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und es wird nach dem Wort „Dienstverträge“ die Wortfolge „sowie zur einverständlichen Lösung (§125 Abs. 1 Z 2) einschließlich des Abschlusses einer Abfertigungsvereinbarung (§130 Abs. 2 Z 7) und zur vorzeitigen Auflösung (§126) ihrer Dienstverhältnisse“ eingefügt.

11. In § 134 Z 2 lit. g wird die Wortfolge „sowie zur“ durch das Wort „zur“ und der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt.

12. Dem § 134 Z 2 wird folgende lit. h angefügt:

„h) sowie zur Kündigung von Dienstverhältnissen gemäß § 127.“

13. Nach § 157i wird folgender § 157j eingefügt:

#### **„§ 157j**

#### **Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx**

Auf Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2017 begründet worden sind, ist § 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

14. Dem § 162 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Der den § 157j betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 3, § 18 Abs. 8 und 9, § 20 Abs. 3, § 62 Abs. 11 und § 134 treten in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

### **Artikel 7**

#### **Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes**

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2:

in Gemeinden bis 500 Einwohnerinnen oder Einwohner 25 %

in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner 29 %

in Gemeinden von 1001 bis 1500 Einwohnerinnen oder Einwohner 32 %

in Gemeinden von 1501 bis 2000 Einwohnerinnen oder Einwohner 34 %

in Gemeinden von 2001 bis 2500 Einwohnerinnen oder Einwohner 36 %

in Gemeinden von 2501 bis 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner 39 %

in Gemeinden von 3001 bis 4000 Einwohnerinnen oder Einwohner 42 %

in Gemeinden von 4001 bis 5000 Einwohnerinnen oder Einwohner 45 %

in Gemeinden von 5001 bis 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner 48 %

in Gemeinden über 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner 53 %“

2. In § 17 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „37“ ersetzt.

3. In § 22 wird die Wortfolge „35 Euro“ durch die Wortfolge „1 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2“ ersetzt.

4. § 25 lautet:

„Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnisses zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.“

5. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

#### **„§ 25b**

#### **Hauptberuflichkeit**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Funktion haupt- oder nebenberuflich ausübt. Eine einmal abgegebene Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode der Bürgermeisterin

oder des Bürgermeisters. Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, ist binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung abzugeben.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die oder der gemäß Abs. 1 erklärt hat, die Funktion hauptberuflich auszuüben, gebührt ein um 25 % erhöhter Bezug nach § 6 für die hauptberufliche Ausübung der Funktion, wenn Abs. 4 nicht anzuwenden ist. Die hauptberufliche Ausübung der Funktion ist unzulässig, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister steuerpflichtige Einnahmen bezieht, die das Einkommen von geringfügigen beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, welche weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnsteuer abzuführen haben, übersteigen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich von der hauptberuflichen Bürgermeisterin oder vom hauptberuflichen Bürgermeister alle erforderlichen Unterlagen vorlegen zu lassen.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt der Bezug für die nebenberufliche Ausübung der Funktion nach § 6, wenn sie oder er

1. gemäß Abs. 1 erklärt hat, dass sie oder er die Funktion nebenberuflich ausübt oder
2. keine Erklärung gemäß Abs. 1 abgegeben hat oder
3. während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments hat.“

6. Nach § 25b wird folgender § 25c eingefügt:

#### **„§ 25c**

#### **Bezugsfortzahlung**

Der hauptberuflichen Bürgermeisterin oder dem hauptberuflichen Bürgermeister gebührt bei Beendigung der Funktion eine Fortzahlung ihrer oder seiner monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlung. Die Bezugsfortzahlung gebührt für die Dauer von längstens

1. einem Monat bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens zwei Jahren,
2. zwei Monaten bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens vier Jahren,
3. drei Monaten bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens sechs Jahren,
4. vier Monaten bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens acht Jahren,
5. fünf Monaten bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens zehn Jahren und
6. sechs Monaten bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens zwölf Jahren.“

7. Dem § 33 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) §§ 6, 17, 22, 25, 25b und 25c in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

### **Artikel 8**

#### **Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes**

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 19 lautet:

„Innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung (§ 17) an können die in den Wahlbehörden (§ 2) vertretenen Parteien und die oder der Bevollmächtigte des Antrags wegen Gesetzeswidrigkeit schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist bei der Landeswahlbehörde einzubringen.“

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .... tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

## Vorblatt

### **Probleme:**

Aufgrund der immer komplexer werdenden Aufgaben der Gemeinden besteht ein Adaptierungsbedarf hinsichtlich einiger Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, in der Fassung des Gesetzes, LBGl. Nr. 1/2014. Außerdem werden das Eisenstädter Stadtrecht und das Ruster Stadtrecht an die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 angeglichen. Die Gemeindewahlordnung wird an die Landtagswahlordnung angepasst (vorgezogener Wahltag). Gleichzeitig soll das Burgenländische Gemeindebezügegesetz und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 angepasst werden. Außerdem sind legistische Anpassungen im Burgenländischen Volksbefragungsgesetz und im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz erforderlich.

### **Ziel und Inhalt:**

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe umfassen im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Stärkung der Minderheitenrechte
- Erweiterung der Gemeindeorgane
- Möglichkeit von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Gemeinden zum Zwecke der Kooperation
- Einführung einer jährlichen Berichtspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat bzgl. wichtiger Angelegenheiten
- Möglichkeit des Gemeinderats zur Wahl eines Jugendgemeinderats aus seiner Mitte
- Änderung der Frist zur Einberufung der Mitglieder des Gemeinderats zu einer Gemeinderatssitzung
- Erweiterung des Rechts auf Akteneinsicht
- Vertretungsfunktion von Ersatzmitgliedern bei Verhinderung von Gemeinderatsmitgliedern
- Einführung des vorgezogenen zweiten Wahltags bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen
- Schaffung der Möglichkeit zur hauptberuflichen Ausübung des Bürgermeisteramtes
- Erhöhung der Bezüge der Gemeindeorgane und der Sitzungsgelder
- Implementierung einer Bezugsfortzahlung
- Regelung bei Personalunion des Bürgermeisters und des Amtsleiters
- Einführung von Ordnungsstrafen
- legistische Anpassungen

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Großteil der vorgeschlagenen Änderungen wird voraussichtlich keine Kosten verursachen. Mehrkosten entstehen den Gemeinden durch die Erhöhung der Bezüge des Bürgermeisters und der Sitzungsgelder des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse.

Für die Gemeinden ergeben sich durch die Einrichtung der Wahllokale am 9. Tag vor dem Wahltag sowie durch die Bereitstellung von entsprechendem Hilfspersonal zusätzliche Kosten.

Da aber gleichzeitig damit zu rechnen ist, dass aufgrund dieses zusätzlichen Angebotes weniger Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte gestellt werden, kommt es im Gegenzug auch zu einer Entlastung der Gemeinden (Portokosten usw.).

Allfällige zusätzliche Kosten für die Gemeinden können daher nicht abgeschätzt werden.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Aufgrund der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung, des Eisenstädter und des Ruster Stadtrechts ist eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Landtag notwendig.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die in dieser Sammelnovelle enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

**Hinweis:**

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Gemeindeordnung 2003 im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Diese Anpassung wird bei nächster Gelegenheit erfolgen.



## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Ziel und Inhalt der vorliegenden Gesetzesentwürfe:**

Mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen sollen einige Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 und des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes adaptiert bzw. geändert werden, um deren Zweckmäßigkeit zu erhöhen. Außerdem sollen die Minderheitenrechte gestärkt werden.

#### **Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003**

Dazu zählen vor allem:

- Erweiterung der Gemeindeorgane
- Möglichkeit von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Gemeinden zum Zwecke der Kooperation
- Einführung einer jährlichen Berichtspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat bzgl. wichtiger Angelegenheiten
- Möglichkeit des Gemeinderats zur Wahl eines Jugendgemeinderats aus seiner Mitte
- Einführung von Ersatzgemeinderäten
- Einberufung der Mitglieder des Gemeinderats spätestens am achten Wochentag vor der Gemeinderatssitzung
- Erweiterung des Rechts auf Akteneinsicht der Mitglieder des Gemeinderates
- Einführung von Ordnungsstrafen
- legisistische Anpassungen

#### **Änderung des Eisenstädter Stadtrechts**

Analog zur Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 wird auch das Eisenstädter Stadtrecht entsprechend angepasst, wobei auch frühere Novellen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 berücksichtigt werden.

#### **Änderung des Ruster Stadtrechts**

Analog zur Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 wird auch das Ruster Stadtrecht entsprechend angepasst, wobei auch frühere Novellen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 berücksichtigt werden.

#### **Änderung der Burgenländischen Gemeindewahlordnung 1992**

Analog zur Landtagswahlordnung soll nun auch in der Gemeindewahlordnung der vorgezogene zweite Wahltag eingeführt werden. Durch die Einführung der Möglichkeit zur Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde bereits am 9. Tag vor dem Wahltag wird ein zusätzliches Angebot für Wählerinnen und Wähler geschaffen, um die Stimmabgabe zu erleichtern. Da die Öffnungszeiten dieser Wahlbehörden zumindest zwischen 18 Uhr und 19 Uhr gewährleistet sein muss, wird auch für berufstätige Wählerinnen und Wähler oder für junge Menschen die Stimmabgabe erleichtert. In jeder Gemeinde muss zu diesem Zweck zumindest ein Wahllokal zur Verfügung stehen. Dementsprechend waren zahlreiche Bestimmungen (vor allem Fristen) anzupassen. Ebenso wird die Grundlage für die Einführung von Ersatzgemeinderäten geschaffen.

#### **Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes**

Die Abhaltung einer jährlichen Bürgerversammlung wird in Entsprechung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 lediglich als Kann-Bestimmung normiert.

#### **Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014**

Es wird die Ausschreibungspflicht für alle unbefristeten Dienstverhältnisse ausgeweitet. Außerdem wird eine Regelung getroffen, falls zwischen dem Bürgermeister und dem Amtsleiter Personalunion besteht. Weiters werden in der Novelle Regelungen getroffen, die dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse zuständig sein soll.

### **Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes**

Aufgrund der Änderung im Burgenländischen Gemeindebezügegesetz werden die Bezüge des Bürgermeisters und die Sitzungsgelder angehoben. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Bürgermeister die Option erhält, seine Funktion auch hauptberuflich auszuüben. Dem hauptberuflichen Bürgermeister gebührt nach Beendigung seiner Funktion eine Bezugsfortzahlung.

### **Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes**

Die Anfechtung des Ergebnisses der Volksbefragung hat durch Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erfolgen.

### **2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Aufgrund der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung ist eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Landtag notwendig.

## II. Besonderer Teil

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003):**

#### **Zu Z 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):**

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen und Überschriften war auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

#### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):**

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes dar.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3 und 4):**

Klarstellung, dass die Bezeichnung der Straßen, Gassen und Plätze vom Gemeinderat festzulegen ist und die aus der Durchführung der Namensänderung erwachsenen Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.

#### **Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3 zweiter Satz):**

Konkretisierung dahingehend, dass das Recht zur Führung eines Gemeindewappens durch Bescheid des Gemeinderates verliehen wird.

#### **Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1a):**

Die Bestimmung dient der Einführung zusätzlicher Kriterien für die Beurteilung einer Gemeindetrennung durch die Landesregierung. Diese Regelung stellt klar, dass die Trennung dem sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gefüge der Gemeindemitglieder sowie den kommunalen Interessen besser entsprechen muss, als die Aufrechterhaltung einer einzigen Gemeinde.

#### **Zu Z 6 (§ 11 Abs. 1 zweiter Satz):**

Für die Vermögensauseinandersetzung ist nunmehr ein Gemeinderatsbeschluss mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

#### **Zu Z 7 (§ 14 Abs. 1):**

Erweiterung der Organe der Gemeinde um den Gemeindegeldkassier.

#### **Zu Z 8 (§ 16 Abs. 1):**

Auch die Ersatzmitglieder werden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates angelobt. Die Funktionsdauer der Ersatzmitglieder entspricht jener der Gemeinderatsmitglieder.

#### **Zu Z 9 (§ 18 Abs. 2):**

Auch die Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis zu leisten.

#### **Zu Z 10 (§ 18 Abs. 3):**

Ersatzmitglieder, die erst nach der konstituierenden Sitzung berufen werden, leisten ihre Angelobung erst in der ersten Gemeinderatssitzung an der sie teilnehmen.

#### **Zu Z 11 (§ 18 Abs. 5):**

Auch Ersatzmitglieder müssen von der Amtsverschwiegenheit durch den Gemeinderat entbunden werden.

#### **Zu Z 12 (§ 19 Abs. 1):**

Der Mandatsverlust für Ersatzmitglieder ist analog jenem für Gemeinderatsmitglieder geregelt.

#### **Zu Z 13 (§ 19 Abs. 1 Z 5):**

Ausweitung der Weigerung das Mandat auszuüben auf unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Gemeindevorstandes und des Prüfungsausschusses deren Mitglied er ist.

#### **Zu Z 14 (§ 19 Abs. 3):**

Nähere Bestimmungen über das Enden des Mandats eines Ersatzmitglieds enthält die Gemeindegeldordnung.

#### **Zu Z 15 (§ 19a):**

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Ersatzmitglieder Mitglieder des Gemeinderats, die an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert sind, vertreten können. Die Bestimmung sieht vor, dass jenes Mitglied zum Ersatzmitglied zu bestellen ist, welches mit Ausnahme der Gemeinderatsmitglieder die höchste Wahlpunktzahl auf der Liste der Wahlwerber dieser Partei

erhalten hat. Jede Gemeinderatspartei kann nur ein Ersatzmitglied bestellen. Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats aus und wird das ursprüngliche Ersatzmitglied zum Gemeinderatsmitglied bestellt, so ist das auf der Liste nächstgereichte Ersatzmitglied zur Vertretung der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Gemeinderatspartei anzugeloben. Mit dieser Regelung soll die Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats nach Möglichkeit vermieden werden.

Abs. 2 regelt, dass Ersatzmitglieder nur im Rahmen von Gemeinderatssitzungen vertretungsbefugt sind. Auch der Bürgermeister kann sich durch das Ersatzmitglied in der Gemeinderatssitzung vertreten lassen. In diesem Fall führt jedoch den Vorsitz der Vizebürgermeister. In Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis.

**Zu Z 16 (§ 20 Abs. 1 vierter Satz):**

Klarstellung, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Gemeinden auch für Gemeindeverbände nach dem Gemeindeverbandsgesetz gelten.

**Zu Z 17 (§ 21 Abs. 1 erster Satz):**

Nunmehr ist die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften auch außerhalb desselben politischen Bezirks zulässig.

**Zu Z 18 (§ 22a):**

In Entsprechung des Art. 116b B-VG wird die Bildung von Gemeindekooperationen ermöglicht. Diese Bestimmung soll Gemeindekooperationen auf zivilrechtlicher Basis ermöglichen.

**Zu Z 19 (§ 24 Abs. 1 Z 2 lit. a aa):**

Der Bürgermeister darf nun Bedienstete auf die Dauer von maximal sieben Monaten befristet aufnehmen. Es war daher eine Anpassung der Anstellungskompetenz des Gemeindevorstandes erforderlich.

**Zu Z 20 (§ 24 Abs. 1 Z 4):**

Klarstellung, dass auch Leistungen in die selbständige Kompetenz fallen. Hinsichtlich der Wertgrenze bei Lieferungen und Leistungen wird festgehalten, dass bei Verträgen, die sich über ein Jahr hinaus erstrecken, zur Beurteilung der Wertgrenze die Gesamtlaufzeit heranzuziehen ist.

**Zu Z 21 (§ 25 Abs. 2 Z 4):**

Der Bürgermeister darf nun Bedienstete auf die Dauer von maximal sieben Monaten befristet aufnehmen. Da in der Regel Saisonarbeitskräfte für 28 Wochen eingestellt werden, wurde die Frist entsprechend angepasst.

**Zu Z 22 (§ 25 Abs. 2 Z 6):**

Klarstellung, dass auch Leistungen in die selbständige Kompetenz fallen.

**Zu Z 23 (§ 25 Abs. 2 Z 8):**

Erweiterung der Kompetenz des Bürgermeisters auf den Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen für nicht länger als sechs Monate. Mietverträgen von Gemeindewohnungen sollen vom Bürgermeister für 6 Monate abgeschlossen werden können. Wird darüber hinaus ein längeres Mietverhältnis angestrebt, ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

**Zu Z 24 (§ 25 Abs. 4 letzter Satz):**

Es wird klargestellt, dass der Bürgermeister sich frühzeitig gegenüber dem Gemeinderat erklären muss, ob er von der Möglichkeit in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich an Mitglieder des Gemeindevorstandes (unbeschadet seiner Verantwortlichkeit) zu übertragen, Gebrauch macht. Außerdem ist jegliche Änderung der Zuständigkeitsübertragung dem Gemeinderat bekannt zu geben.

**Zu Z 25 (§ 25 Abs. 6):**

Einführung einer jährlichen Berichtspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat über die in seine Zuständigkeit fallenden Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten.

**Zu Z 26 (§ 30 zweiter Satz):**

Bestimmung, dass bei Verhinderung des Bürgermeisters und sämtlicher Vizebürgermeister das an Funktionsjahren im Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat älteste Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsmitglied vertritt. Bei Gleichstand ist das Lebensalter ausschlaggebend.

**Zu Z 27 (§ 32 Abs. 1 und 2):**

Regelung, dass in jenem Ortsverwaltungsteil, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, entweder der Bürgermeister oder ein wohnhaftes Gemeindevorstandsmitglied zum Ortsvorsteher bestellt werden kann. Klarstellung, dass der Bürgermeister grundsätzlich ein im betreffenden Ortsverwaltungsteil wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates zum Ortsvorsteher bestellen muss. Nur für den Fall, dass sich kein im Ortsverwaltungsteil wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister auch eine andere Person bestellen.

**Zu Z 28 (§ 33 Abs. 3):**

Klarstellung, dass der Umweltgemeinderat in den Sitzungen des Umweltausschusses teilnahme- und stimmberechtigt ist.

**Zu Z 29 (§ 33a):**

Möglichkeit des Gemeinderats zur Wahl eines Jugendgemeinderates für die Dauer seiner Funktionsperiode aus dem Kreis seiner Mitte. Für den Fall, dass vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen.

**Zu Z 30 (§ 34 Abs. 3 erster Satz):**

Die derzeitige Regelung berechtigt den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Ortsvorsteher an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Berechtigung wird nunmehr auf einen Vertreter jeder Gemeinderatspartei ausgeweitet.

**Zu Z 31 (§ 35 Abs. 3):**

Diese Bestimmung regelt, dass die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß auch für Ersatzmitglieder gelten.

**Zu Z 32 (§ 36 Abs. 3):**

Die derzeitige Frist zur Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ersatzmitglieder nach § 19a unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens am fünften Amtstag vor der Sitzung, wird verlängert auf acht Wochentage. Diese Bestimmung soll der Vereinfachung der Fristenberechnung dienen, um zukünftig Ladungsmängel zu vermeiden. Der Tag der Sitzung ist in den Fristenlauf nicht einzurechnen. Endet die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, Karfreitag, etc. so verlängert sich die Frist nicht.

**Zu Z 33 (§ 36 Abs. 3a):**

Ermöglichung der E-Mail Einladung mit Zustimmungserklärung. Als Nachweis der Einladung gilt die Sendebestätigung. Diese Regelung gilt auch für Ersatzmitglieder.

**Zu Z 34 (§ 36 Abs. 4):**

Die mündliche Mitteilung der Hinterlegung beim Gemeindeamt an die Nachbarn entfällt.

**Zu Z 35 (§ 36 Abs. 6):**

Unter willkürlicher Festsetzung des Tages und der Stunde zu Unzeiten ist das Außerachtlassen jeglicher Sachlichkeit zu verstehen. Sitzungen des Gemeinderates sollen jedenfalls nicht vor 17 Uhr anberaumt werden, es sei denn, es sind alle Mitglieder des Gemeinderates damit einverstanden.

**Zu Z 36 (§ 38 Abs. 1a):**

Der Bürgermeister wird verpflichtet, dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

**Zu Z 37 (§ 38 Abs. 4a):**

Ausweitung des Verlangens auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf jede Gemeinderatspartei je Sitzung, mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder einer Gemeinderatspartei.

**Zu Z 38 (§ 40 Abs. 2 dritter und vierter Satz):**

Regelung, dass das Recht auf Akteneinsicht auch das Recht auf Anfertigung von Kopien auf eigene Kosten umfasst.

**Zu Z 39 (§ 40 Abs. 4):**

Demzufolge können Anfragen nach Abs. 3 auch schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden und sind Anfragen, welche nicht in derselben Sitzung beantwortet werden können, längstens innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Der Abs. 4 bezieht sich nur auf schriftliche

Anfragen. Der Missbrauchs- und Lähmungstatbestand gilt ebenfalls nur bei schriftlichen Anfragen. Als Maßstab gelten die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes. Eine umfangreiche Ausarbeitung darf dann nicht als Lähmung des Amtsbetriebes gewertet werden, wenn der Amtsbetrieb falsch geführt wird. Schriftliche Anfragen können auch per E-Mail beantwortet werden.

**Zu Z 40 (§ 44 Abs. 1 dritter Satz):**

Feststellung dahingehend, dass individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten nur in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden dürfen. Der Dienstpostenplan ist öffentlich zu behandeln. Hingegen sind konkrete Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**Zu Z 41 (§ 44 Abs. 3):**

Nunmehr ist auch eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung zulässig, jedoch kann der Gemeinderat mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen.

**Zu Z 42 (§ 45 Abs. 2):**

Das Aufnahmebegehren einer geäußerten abweichenden Meinung eines Gemeinderatsmitglieds ist bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zu stellen. Bei der Behandlung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte kann die Aufnahme einer abweichenden Meinung zu einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt nicht mehr begehrt werden.

**Zu Z 43 (§ 45 Abs. 4 letzter Satz):**

Klarstellung, dass die Verhandlungsschrift binnen weiterer acht Tage nach Übertragung zuzusenden ist. Durch die Unterfertigung der Verhandlungsschrift werden der formale Ablauf der Sitzung und die Beschlussfassungen bestätigt.

**Zu Z 44 (§ 45 Abs. 5):**

Die derzeitige Regelung der Auflagefrist der Verhandlungsschrift von mindestens drei Amtstagen vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates wird auf mindestens acht Wochentage geändert.

**Zu Z 45 (§ 45 Abs. 7):**

Feststellung, dass jedermann in die genehmigten Verhandlungsschriften während der Amtsstunden Einsicht nehmen kann. Da in die Gemeinderatsprotokolle jedermann Einsicht nehmen kann, ist eine Veröffentlichung dieser auf der Homepage grundsätzlich zulässig. Jedoch sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes striktest anzuwenden, sodass jegliche personenbezogenen Daten im Protokoll im Falle einer Veröffentlichung auf der Homepage geschwärzt werden müssen.

**Zu Z 46 (§ 46 Abs. 1):**

Regelung, dass der Gemeinderat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen hat.

**Zu Z 47 (§ 47 Abs. 2):**

Regelung, dass bei Personalunion des Bürgermeisters und des Amtsleiters während dieser Zeit die Funktion des Amtsleiters ruht.

**Zu Z 48 (§ 49 Abs. 1 Z 1 bis Z 5):**

Anpassung der Befähigungsbestimmungen an die Bestimmungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Zu Z 49 (§ 49 Abs. 7):**

Die Befähigungsbestimmungen gelten auch für Ersatzmitglieder.

**Zu Z 50 (§ 51 erster Satz):**

Die Gemeindeversammlung durch den Bürgermeister wird zur Kann-Bestimmung.

**Zu Z 51 (§ 59 Abs. 3):**

Bestimmung, dass die Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt.

**Zu Z 52 (§ 61 Abs. 2):**

Konkretisierung, dass das Eigentum der Gemeinde nicht nur in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten ist, sondern soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten ist, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

**Zu Z 53 (§ 61 Abs. 3, 4 und 5):**

Festlegung, dass die Erlöse aus Vermögensveräußerungen zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden sind.

Bestimmung, dass bei bestimmten Finanzgeschäften vor deren Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse eingeholt werden muss.

Im Abs. 4 wurde einer Forderung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen, wonach risikoreiche Finanzgeschäfte (zB Fremdwährungsdarlehen) unterbunden bzw. nur sehr eingeschränkt möglich sein sollen.

Abs. 5 regelt, dass die Landesregierung durch Verordnung Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen kann.

**Zu Z 54 (§ 63 Abs. 3 und 4):**

Einschränkung der Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmungen, wenn die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

Abs. 4 bestimmt, dass der Gemeinderat für marktbestimmte Betriebe ein Betriebsstatut und einen Betriebsleiter zu bestimmen hat.

**Zu Z 55 (§ 63 Abs. 5):**

Diese Bestimmung stellt lediglich eine legistische Anpassung dar.

**Zu Z 56 (§ 66):**

Im Eigentumsverzeichnis sind nunmehr auch der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres sowie der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen. Dadurch soll mehr Transparenz bei der Vermögensdarstellung geschaffen werden.

**Zu Z 57 (§ 66a Abs. 2):**

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

**Zu Z 58 (§ 68 Abs. 3):**

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

**Zu Z 59 (§ 68 Abs. 5 letzter Satz):**

Die bestehende Regelung wird dahingehend geändert, dass nicht bloß auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, sondern immer eine Ausfertigung des Voranschlags oder Voranschlagsentwurfes und des mittelfristigen Finanzplans oder Entwurfes des mittelfristigen Finanzplans, auch in schriftlicher Form vorzulegen ist.

**Zu Z 60 (§ 71 Abs. 1 zweiter Satz):**

Klarstellung, dass der Bürgermeister ein bestimmtes Anordnungsrecht schriftlich übertragen muss.

**Zu Z 61 (§ 72 Abs. 2 Z 1):**

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

**Zu Z 62 (§ 73 Abs. 3):**

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

**Zu Z 63 (§ 76 Abs. 2 letzter Satz):**

Streichung der Mitwirkung des Bürgermeisters beim Zahlungsvollzug. Damit wird dem Grundsatz der Trennung von Zahlungsanordnung und Zahlungsvollzug entsprochen.

**Zu Z 64 (§ 78 Abs. 1 dritter Satz):**

Klarstellung, dass die restlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem d'Hondtschen Verfahren zu bestellen sind.

**Zu Z 65 (§ 78 Abs. 1 letzter Satz):**

Auch Gemeindebedienstete, die Mitglieder des Gemeinderates sind, dürfen nicht dem Prüfungsausschuss angehören.

**Zu Z 66 (§ 78 Abs. 2):**

Die wenigstens einmal im Jahr unvermutete Überprüfung durch den Prüfungsausschuss fällt weg.

**Zu Z 67 (§ 78 Abs. 3a erster Satz):**

Bestimmung, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses das Recht hat, pro Sitzung beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen und nicht wie bisher nur einmal im Kalenderjahr.

**Zu Z 68 (§ 78 Abs. 4a):**

Festlegung der Modalitäten bei Beschlussunfähigkeit des Prüfungsausschusses.

**Zu Z 69 (§ 78 Abs. 6):**

Die Vertagung eines Tagesordnungspunktes kann nur erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.

**Zu Z 70 (§ 79 Abs. 1 Z 2):**

Konkretisierung der Prüfbefugnis bei Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2.

**Zu Z 71 (§ 79 Abs. 2 zweiter Satz):**

Das Ergebnis der Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörde ist dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.

**Zu Z 72 (§ 81):**

Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

**Zu Z 73 (§ 82 Abs. 4 letzter Satz):**

Klarstellung, dass auf Verlangen, gegen Ersatz der Kosten, Kopien von Verordnungstexten auszufolgen sind.

**Zu Z 74 (§ 86 Abs. 7 und 8):**

Ergänzung der Prüfbefugnis des Burgenländischen Rechnungshofes und Normierung der Berichtspflicht im Gemeinderat. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Berichterstattung des Burgenländischen Rechnungshofes in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

**Zu Z 75 (§ 86a):**

§ 86a regelt die Vorgangsweise bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden.

**Zu Z 76 (§ 87 Abs. 2 Z 6 und Z 8):**

Ausweitung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte.

**Zu Z 77 (§ 87 Abs. 2 Z 9):**

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte werden auf derivative Finanzgeschäfte ausgeweitet. Weiters bedürfen auch Veranlagungen von Gemeindevermögen, wie zB der Erwerb von Aktien, Wertpapieren, Fonds, Anleihen, Lebensversicherungen, etc. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Keine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ein Spargbuch bzw. Sparkonto erforderlich.

**Zu Z 78 (§ 90 Abs. 2):**

Klarstellung der Aufhebung von Beschlüssen.

**Zu Z 79 (§ 92 Abs. 1 bis 3):**

Die Aufsichtsbehörde kann der Gemeinde die Erfüllung eine ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung durch Bescheid auftragen.

Die erforderlichen Maßnahmen können von der Aufsichtsbehörde nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Frist nach Abs. 1 oder bei Gefahr in Verzug an Stelle und im Namen der Gemeinde sowie auf deren Kosten und Gefahr getroffen werden.

**Zu Z 80 (§ 92a):**

Normierung von Ordnungsstrafen.

**Zu Z 81 (§ 93 Abs. 4 erster Satz):**

Klarstellung, dass dem Bürgermeister im Falle der Auflösung des Gemeinderates ein Beirat zur Seite steht.



**Zu Z 82 (§ 93 Abs. 4a):**

Bestimmung, dass ein Regierungskommissär zu bestellen ist, wenn der Bürgermeister sein Amt niederlegt, verliert oder an der Amtsausübung verhindert ist.

**Zu Z 83 (§ 94):**

Klarstellung, dass nur die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung hat.

**Zu Z 84 (§ 95):**

Neuregelung der Interessensvertretungen.

**Zu Z 85 (§ 96):**

Mit § 96 wurde die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Burgenländischen Gemeindeordnung geregelt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 B-VG können Amtsbezeichnungen und Titel in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amts(Titel)inhabers oder der Amts(Titel)inhaberin zum Ausdruck bringen.

**Zu Z 86 (§ 97 Abs. 5):**

Diese Bestimmung regelt, dass jene Amtsleiter, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle die gleichzeitig auch die Bürgermeisterfunktion ausgeübt haben, von der Regelung ausgenommen sind.

**Zu Z 87 (§ 99):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003):**

**Zu Z 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):**

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen und Überschriften war auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4 letzter Satz):**

Anpassung an § 4 Abs. 3 zweiter Satz Bgld. GemO 2003. Konkretisierung dahingehend, dass das Recht zur Führung eines Stadtwappens durch Bescheid des Stadtsenats verliehen wird.

**Zu Z 3 (§ 5a):**

Anpassung an § 20 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 4 (§ 5b):**

Anpassung an § 21 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 5 (§ 5c):**

Anpassung an § 22 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 6 (§ 5d):**

Anpassung an § 22a Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1):**

Anpassung an § 14 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Erweiterung der Organe der Gemeinde um den Kassenführer.

**Zu Z 8 (§ 9 Abs. 2):**

Anpassung an § 18 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Auch die Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis zu leisten.

**Zu Z 9 (§ 9 Abs. 3):**

Anpassung an § 18 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Ersatzmitglieder, die erst nach der konstituierenden Sitzung berufen werden, leisten ihre Angelobung erst in der ersten Gemeinderatssitzung an der sie teilnehmen.

**Zu Z 10 (§ 10 Abs. 1):**

Anpassung an § 19 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Der Mandatsverlust für Ersatzmitglieder ist analog jenem für Gemeinderatsmitglieder geregelt

**Zu Z 11 (§ 10 Abs. 1 Z 5):**

Anpassung an § 19 Abs. 1 Z 5 Bgld. GemO 2003. Ausweitung der Weigerung das Mandat auszuüben auf unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Stadtsenates und des Prüfungsausschusses deren Mitglied er ist.

**Zu Z 12 (§ 10 Abs. 3):**

Anpassung an § 19 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Nähere Bestimmungen über das Enden des Mandats eines Ersatzmitglieds enthält die Gemeindewahlordnung.

**Zu Z 13 (§ 10a):**

Anpassung an § 19a Bgld. GemO 2003. Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Ersatzmitglieder Mitglieder des Gemeinderats, die an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert sind, vertreten können. Die Bestimmung sieht vor, dass jenes Mitglied zum Ersatzmitglied zu bestellen ist, welches mit Ausnahme der Gemeinderatsmitglieder die höchste Wahlpunktzahl auf der Liste der Wahlwerber dieser Partei erhalten hat. Jede Gemeinderatspartei kann nur ein Ersatzmitglied bestellen. Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats aus und wird das ursprüngliche Ersatzmitglied zum Gemeinderatsmitglied bestellt, so ist das auf der Liste nächstgereichte Ersatzmitglied zur Vertretung der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Gemeinderatspartei anzugeloben. Mit dieser Regelung soll die Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats nach Möglichkeit vermieden werden.

Abs. 2 regelt, dass Ersatzmitglieder nur im Rahmen von Gemeinderatssitzungen vertretungsbefugt sind. Auch der Bürgermeister kann sich durch das Ersatzmitglied in der Gemeinderatssitzung vertreten lassen. In diesem Fall führt jedoch den Vorsitz der Vizebürgermeister. In Sitzungen des Stadtsenats und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis.

**Zu Z 14 (§ 11):**

Anpassung an § 18 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Auch Ersatzmitglieder müssen von der Amtsverschwiegenheit durch den Gemeinderat entbunden werden.

**Zu Z 15 (§ 13 Abs. 3 Z 8):**

Anpassung an § 24 Abs. 1 Z 4 Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass auch Leistungen in die selbständige Kompetenz fallen. Hinsichtlich der Wertgrenze bei Lieferungen und Leistungen wird festgehalten, dass bei Verträgen, die sich über ein Jahr hinaus erstrecken, zur Beurteilung der Wertgrenze die Gesamtlaufzeit heranzuziehen ist.

**Zu Z 16 (§ 15 Abs. 1 erster Satz):**

Anpassung an § 35 Abs. 1 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 17 (§ 16 Abs. 4):**

Anpassung an § 25 Abs. 6 Bgld. GemO 2003. Einführung einer jährlichen Berichtspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat über die in seine Zuständigkeit fallenden Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten.

**Zu Z 18 (§ 21 Abs. 1):**

Anpassung an § 30 Bgld. GemO 2003. Bestimmung, dass bei Verhinderung des Bürgermeisters und sämtlicher Vizebürgermeister das an Funktionsjahren im Stadtsenat bzw. Gemeinderat älteste Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsmitglied vertritt. Bei Gleichstand ist das Lebensalter ausschlaggebend.

**Zu Z 19 (§ 24 Abs. 1 und 2):**

Anpassung an § 32 Abs. 1 und 2 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass in jenem Stadtbezirk, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, entweder der Bürgermeister oder ein wohnhaftes Stadtsenatsmitglied zum Stadtbezirksvorsteher bestellt werden kann.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass der Bürgermeister grundsätzlich ein im betreffenden Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen kann. Nur für den Fall, dass sich kein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister auch eine andere Person bestellen.

**Zu Z 20 (§ 25 Abs. 3):**

Anpassung an § 33 Abs. 3 GemO 2003. Klarstellung, dass der Umweltgemeinderat in den Sitzungen des Umweltausschusses teilnahme- und stimmberechtigt ist.

**Zu Z 21 (§ 25a):**

Anpassung an § 33a Bgld. GemO 2003. Möglichkeit des Gemeinderates zur Wahl eines Jugendgemeinderats für die Dauer seiner Funktionsperiode aus dem Kreis seiner Mitte. Für den Fall, dass vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen

**Zu Z 22 (§ 26 Abs. 4 Z 1):**

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 3 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 23 (§ 26 Abs. 4 Z 3):**

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 6 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 24 (§ 26 Abs. 4 Z 6):**

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 8 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 25 (§ 31 Abs. 3 erster Satz):**

Anpassung an § 34 Abs. 3 erster Satz GemO 2003. Die derzeitige Regelung berechtigt den Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats und die Stadtbezirksvorsteher an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Berechtigung wird nunmehr auf einen Vertreter jeder Gemeinderatspartei ausgeweitet.

**Zu Z 26 (§ 32 Abs. 3):**

Anpassung an § 35 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung regelt, dass die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß auch für Ersatzmitglieder gelten.

**Zu Z 27 (§ 33 Abs. 1):**

Anpassung an § 35 Abs. 1 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 28 (§ 33 Abs. 3):**

Anpassung an § 36 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Die derzeitige Frist zur Einberufung der Mitglieder des Gemeinderats und der Ersatzmitglieder nach § 10a unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens am dritten Amtstag vor der Sitzung, wird verlängert auf acht Wochentage. Diese Bestimmung soll der Vereinfachung der Fristenberechnung dienen, um zukünftig Ladungsmängel zu vermeiden. Der Tag der Sitzung ist in den Fristenlauf nicht einzurechnen.

**Zu Z 29 (§ 33 Abs. 3a):**

Anpassung an § 36 Abs. 3a Bgld. GemO 2003. Ermöglichung der E-Mail Einladung mit Zustimmungserklärung. Als Nachweis der Einladung gilt die Sendebestätigung. Die Regelung gilt auch für Ersatzmitglieder.

**Zu Z 30 (§ 33 Abs. 4):**

Anpassung an § 36 Abs. 4 Bgld. GemO 2003. Die mündliche Mitteilung der Hinterlegung beim Magistrat an die Nachbarn entfällt.

**Zu Z 31 (§ 33 Abs. 6):**

Unter willkürlicher Festsetzung des Tags und der Stunde zu Unzeiten ist das Außerachtlassen jeglicher Sachlichkeit zu verstehen. Sitzungen des Gemeinderats sollen jedenfalls nicht vor 17 Uhr anberaumt werden, es sei denn, es sind alle Mitglieder des Gemeinderats damit einverstanden.

**Zu Z 32 (§ 35 Abs. 1a):**

Anpassung an § 38 Abs. 1a Bgld. GemO 2003. Der Bürgermeister wird verpflichtet, dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatsitzung bekannt zu geben.

**Zu Z 33 (§ 35 Abs. 5):**

Anpassung an § 38 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Ausweitung des Verlangens auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf jede Gemeinderatspartei je Sitzung, mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder einer Gemeinderatspartei.

**Zu Z 34 (§ 37 Abs. 2 dritter und vierter Satz):**

Anpassung an § 40 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass das Recht auf Akteneinsicht auch das Recht auf Anfertigung von Kopien auf eigene Kosten umfasst.

**Zu Z 35 (§ 37 Abs. 4):**

Anpassung an § 40 Abs. 4 Bgld. GemO 2003. Erweiterung der Anfragemöglichkeit. Demzufolge können Anfragen nach Abs. 3 auch schriftlich beim Magistrat eingebracht werden und sind Anfragen, welche nicht in derselben Sitzung beantwortet werden können, längstens innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Der Abs. 4 bezieht sich nur auf schriftliche Anfragen. Der Missbrauchs- und Lähmungstatbestand gilt ebenfalls nur bei schriftlichen Anfragen. Als Maßstab gelten die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes. Eine umfangreiche Ausarbeitung darf dann nicht als

Lähmung des Amtsbetriebes gewertet werden, wenn der Amtsbetrieb falsch geführt wird. Schriftliche Anfragen können auch per E-Mail beantwortet werden.

**Zu Z 36 (§ 43 Abs. 1 dritter Satz):**

Anpassung an § 44 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Feststellung dahingehend, dass individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten nur in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden dürfen. Der Dienstpostenplan ist öffentlich zu behandeln. Hingegen sind konkrete Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**Zu Z 37 (§ 43 Abs. 3):**

Anpassung an § 44 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Nunmehr ist auch eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung zulässig, jedoch kann der Gemeinderat mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen.

**Zu Z 38 (§ 44 Abs. 2):**

Anpassung an § 45 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Das Aufnahmebegehren einer geäußerten abweichenden Meinung eines Gemeinderatsmitglieds ist bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zu stellen. Bei der Behandlung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte kann die Aufnahme einer abweichenden Meinung zu einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt nicht mehr begehrt werden.

**Zu Z 39 (§ 44 Abs. 4 letzter Satz):**

Anpassung an § 45 Abs. 4 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass die Verhandlungsschrift binnen weiterer acht Tage nach Übertragung zuzusenden ist. Durch die Unterfertigung der Verhandlungsschrift werden der formale Ablauf der Sitzung und die Beschlussfassungen bestätigt.

**Zu Z 40 (§ 44 Abs. 5):**

Anpassung an § 45 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Die derzeitige Regelung der Auflagefrist der Verhandlungsschrift von mindestens drei Amtstagen vor der nächsten Sitzung des Gemeinderats wird auf mindestens acht Wochentage geändert.

**Zu Z 41 (§ 44 Abs. 7):**

Anpassung an § 45 Abs. 7 Bgld. GemO 2003. Feststellung, dass jedermann in die genehmigten Verhandlungsschriften während der Amtsstunden Einsicht nehmen kann. Da in die Gemeinderatsprotokolle jedermann Einsicht nehmen kann, ist eine Veröffentlichung dieser auf der Homepage grundsätzlich zulässig. Jedoch sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes striktest anzuwenden, sodass jegliche personenbezogenen Daten im Protokoll im Falle einer Veröffentlichung auf der Homepage geschwärzt werden müssen.

**Zu Z 42 (§ 45 Abs. 1):**

Anpassung an § 46 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass der Gemeinderat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen hat.

**Zu Z 43 (§ 47 Abs. 1 Z 1 bis Z 5):**

Anpassung an § 49 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 Bgld. GemO 2003. Anpassung der Befangenheitsbestimmungen an die Bestimmungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Zu Z 44 (§ 47 Abs. 7):**

Anpassung an § 49 Abs. 7 Bgld. GemO 2003. Die Befangenheitsbestimmungen gelten auch für Ersatzmitglieder

**Zu Z 45 (§ 49 erster Satz):**

Anpassung an § 51 erster Satz Bgld. GemO 2003. Die Gemeindeversammlung durch den Bürgermeister wird zur „Kann-Bestimmung“.

**Zu Z 46 (§ 51 Abs. 4):**

Anpassung an § 53 Abs. 4 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 47 (§ 59 Abs. 2):**

Anpassung an § 61 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Konkretisierung, dass das Eigentum der Stadt nicht nur in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten ist, sondern soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten ist, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

**Zu Z 48 (§ 59 Abs. 3, 4 und 5):**

Anpassung an § 61 Abs. 3, 4 und 5 Bgld. GemO 2003. Festlegung, dass die Erlöse aus Vermögensveräußerungen zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden sind.

Bestimmung, dass bei bestimmten Finanzgeschäften vor deren Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse eingeholt werden muss. Im Abs. 4 wurde einer Forderung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen, wonach risikoreiche Finanzgeschäfte (zB Fremdwährungsdarlehen) unterbunden bzw. nur sehr eingeschränkt möglich sein sollen.

Regelung, dass die Landesregierung durch Verordnung Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen kann.

**Zu Z 49 (§ 61 Abs. 1 letzter Satz):**

Anpassung an § 63 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 50 (§ 61 Abs. 2, 3, 4 und 5):**

Anpassung an § 63 Abs. 2, 3, 4 und 5 Bgld. GemO 2003. Einschränkung der Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmungen, wenn die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Stadt steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

Bestimmung, dass der Gemeinderat für marktbestimmte Betriebe ein Betriebsstatut und einen Betriebsleiter zu bestimmen hat.

**Zu Z 51 (§ 64):**

Anpassung an § 66 Bgld. GemO 2003. Im Eigentumsverzeichnis sind nunmehr auch der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres sowie der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen. Dadurch soll mehr Transparenz bei der Vermögensdarstellung geschaffen werden.

**Zu Z 52 (§ 64a Abs. 2):**

Anpassung an § 66a Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

**Zu Z 53 (§ 66 Abs. 2 Z 1):**

Anpassung an § 68 Abs. 2 Z 1 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 54 (§ 66 Abs. 3):**

Anpassung an § 68 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmungen stellen legistische Anpassungen an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

**Zu Z 55 (§ 66 Abs. 4 und 5):**

Anpassung an § 68 Abs. 4 und Abs. 5 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 56 (§ 69 Abs. 1 zweiter Satz):**

Anpassung an § 71 Abs. 1 zweiter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass der Bürgermeister ein bestimmtes Anordnungsrecht schriftlich übertragen muss.

**Zu Z 57 (§ 70 Abs. 2):**

Anpassung an § 72 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 58 (§ 70 Abs. 3 und 4):**

Anpassung an § 72 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 59 (§ 71 Abs. 3):**

Anpassung an § 73 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

**Zu Z 60 (§ 73 Abs. 5):**

Anpassung an § 75 Abs. 5 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 61 (§ 73 Abs. 6):**

Anpassung an § 75 Abs. 6 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 62 (§ 74 Abs. 1 letzter Satz):**

Anpassung an § 76 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 63 (§ 76 Abs. 1 erster Satz):**

Anpassung an § 78 Abs. 1 erster Satz Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 64 (§ 76 Abs. 1 dritter Satz):**

Anpassung an § 78 Abs. 1 dritter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass die restlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem d'Hondtschen Verfahren zu bestellen sind.

**Zu Z 65 (§ 76 Abs. 1 letzter Satz):**

Anpassung an § 78 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Auch Gemeindebedienstete, die Mitglieder des Gemeinderats sind, dürfen nicht dem Prüfungsausschuss angehören.

**Zu Z 66 (§ 76 Abs. 2):**

Anpassung an § 78 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Die wenigstens einmal im Jahr unvermutete Überprüfung durch den Prüfungsausschuss fällt weg.

**Zu Z 67 (§ 76 Abs. 2a):**

Anpassung an § 78 Abs. 2a Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 68 (§ 76 Abs. 3a):**

Anpassung an § 78 Abs. 3a Bgld. GemO 2003. Bestimmung, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses das Recht hat, pro Sitzung beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen und nicht wie bisher nur einmal im Kalenderjahr.

**Zu Z 69 (§ 76 Abs. 4a):**

Anpassung an § 78 Abs. 4a Bgld. GemO 2003. Festlegung der Modalitäten bei Beschlussunfähigkeit des Prüfungsausschusses.

**Zu Z 70 (§ 76 Abs. 6):**

Anpassung an § 78 Abs. 6 Bgld. GemO 2003. Die Vertagung eines Tagesordnungspunktes kann nur erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.

**Zu Z 71 (§ 77):**

Anpassung an § 79 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 72 (§ 78):**

Anpassung an § 80 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 73 (§ 79):**

Anpassung an § 81 Bgld. GemO 2003. Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

**Zu Z 74 (§ 80 Abs. 4 letzter Satz):**

Anpassung an § 82 Abs. 4 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass auf Verlangen, gegen Ersatz der Kosten, Kopien von Verordnungstexten auszufolgen sind.

**Zu Z 75 (§ 84a):**

Anpassung an § 86a Bgld. GemO 2003. § 84a regelt die Vorgangsweise bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden.

**Zu Z 76 (§ 85 Abs. 2 Z 6, 7 und 8):**

Anpassung an § 87 Abs. 2 Z 6, 7 und 8 Bgld. GemO 2003. Ausweitung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte.

**Zu Z 77 (§ 85 Abs. 2 Z 9):**

Anpassung an § 87 Abs. 2 Z 9 Bgld. GemO 2003. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte werden auf derivative Finanzgeschäfte ausgeweitet. Weiters bedürfen auch Veranlagungen von Gemeindevermögen, wie zB der Erwerb von Aktien, Wertpapieren, Fonds, Anleihen, Lebensversicherungen, etc. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Keine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ein Sparbuch bzw. Sparkonto erforderlich.

**Zu Z 78 (§ 88 Abs. 2 erster Satz):**

Anpassung an § 90 Abs. 2 erster Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung der Aufhebung von Beschlüssen.

**Zu Z 79 (§ 90):**

Anpassung an § 92 Bgld. GemO 2003. Die Aufsichtsbehörde kann der Stadt die Erfüllung eine ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung durch Bescheid auftragen.

Die erforderlichen Maßnahmen können von der Aufsichtsbehörde nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Frist nach Abs. 1 oder bei Gefahr in Verzug an Stelle und im Namen der Stadt sowie auf deren Kosten und Gefahr getroffen werden.

**Zu Z 80 (§ 90a):**

Anpassung an § 92a Bgld. GemO 2003. Normierung von Ordnungsstrafen.

**Zu Z 81 (§ 92):**

Anpassung an § 94 Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass nur die Stadt im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung hat.

**Zu Z 82 (§ 93):**

Anpassung an § 96 Bgld. GemO 2003. Mit § 93 wurde die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann im Eisenstädter Stadtrecht geregelt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 B-VG können Amtsbezeichnungen und Titel in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amts(Titel)inhabers oder der Amts(Titel)-inhaberin zum Ausdruck bringen.

**Zu Z 83 (§ 96 Abs. 4):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Ruster Stadtrechts 2003):**

**Zu Z 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):**

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen und Überschriften war auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4 letzter Satz):**

Anpassung an § 4 Abs. 3 zweiter Satz Bgld. GemO 2003. Konkretisierung dahingehend, dass das Recht zur Führung eines Stadtwappens durch Bescheid des Stadtsenats verliehen wird.

**Zu Z 3 (§ 5a):**

Anpassung an § 20 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 4 (§ 5b):**

Anpassung an § 21 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 5 (§ 5c):**

Anpassung an § 22 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 6 (§ 5d):**

Anpassung an § 22a Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1):**

Anpassung an § 14 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Erweiterung der Organe der Gemeinde um den Kassenführer.

**Zu Z 8 (§ 9 Abs. 2):**

Anpassung an § 18 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Auch die Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis zu leisten.

**Zu Z 9 (§ 9 Abs. 3):**

Anpassung an § 18 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Ersatzmitglieder, die erst nach der konstituierenden Sitzung berufen werden, leisten ihre Angelobung erst in der ersten Gemeinderatssitzung an der sie teilnehmen.

**Zu Z 10 (§ 10 Abs. 1):**

Anpassung an § 19 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Der Mandatsverlust für Ersatzmitglieder ist analog jenem für Gemeinderatsmitglieder geregelt

**Zu Z 11 (§ 10 Abs. 1 Z 5):**

Anpassung an § 19 Abs. 1 Z 5 Bgld. GemO 2003. Ausweitung der Weigerung das Mandat auszuüben auf unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Stadtsenats und des Prüfungsausschusses deren Mitglied er ist.

**Zu Z 12 (§ 10 Abs. 3):**

Anpassung an § 19 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Nähere Bestimmungen über das Enden des Mandats eines Ersatzmitglieds enthält die Gemeindewahlordnung.

**Zu Z 13 (§ 10a):**

Anpassung an § 19a Bgld. GemO 2003. Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Ersatzmitglieder Mitglieder des Gemeinderats, die an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert sind, vertreten können. Die Bestimmung sieht vor, dass jenes Mitglied zum Ersatzmitglied zu bestellen ist, welches mit Ausnahme der Gemeinderatsmitglieder die höchste Wahlpunktezahl auf der Liste der Wahlwerber dieser Partei erhalten hat. Jede Gemeinderatspartei kann nur ein Ersatzmitglied bestellen. Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats aus und wird das ursprüngliche Ersatzmitglied zum Gemeinderatsmitglied bestellt, so ist das auf der Liste nächstgereichte Ersatzmitglied zur Vertretung der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Gemeinderatspartei anzugeloben. Mit dieser Regelung soll die Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats nach Möglichkeit vermieden werden.

Abs. 2 regelt, dass Ersatzmitglieder nur im Rahmen von Gemeinderatssitzungen vertretungsbefugt sind. Auch der Bürgermeister kann sich durch das Ersatzmitglied in der Gemeinderatssitzung vertreten lassen. In diesem Fall führt jedoch den Vorsitz der Vizebürgermeister. In Sitzungen des Stadtsenats und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis.

**Zu Z 14 (§ 11):**

Anpassung an § 18 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Auch Ersatzmitglieder müssen von der Amtsverschwiegenheit durch den Gemeinderat entbunden werden.

**Zu Z 15 (§ 13 Abs. 3 Z 7):**

Anpassung an § 24 Abs. 1 Z 3 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 16 (§ 13 Abs. 3 Z 8):**

Anpassung an § 24 Abs. 1 Z 4 Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass auch Leistungen in die selbständige Kompetenz fallen. Hinsichtlich der Wertgrenze bei Lieferungen und Leistungen wird festgehalten, dass bei Verträgen, die sich über ein Jahr hinaus erstrecken, zur Beurteilung der Wertgrenze die Gesamtlaufzeit heranzuziehen ist.

**Zu Z 17 (§ 15 Abs. 1 erster Satz):**

Anpassung an § 35 Abs. 1 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 18 (§ 16 Abs. 4):**

Anpassung an § 25 Abs. 6 Bgld. GemO 2003. Einführung einer jährlichen Berichtspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat über die in seine Zuständigkeit fallenden Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten.

**Zu Z 19 (§ 21 Abs. 1):**

Anpassung an § 30 Bgld. GemO 2003. Bestimmung, dass bei Verhinderung des Bürgermeisters und sämtlicher Vizebürgermeister das an Funktionsjahren im Stadtsenat bzw. Gemeinderat älteste Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsmitglied vertritt. Bei Gleichstand ist das Lebensalter ausschlaggebend.

**Zu Z 20 (§ 24 Abs. 1 und 2):**

Anpassung an § 32 Abs. 1 und 2 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass in jenem Stadtbezirk, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, entweder der Bürgermeister oder ein wohnhaftes Stadtsenatsmitglied zum Stadtbezirksvorsteher bestellt werden kann.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass der Bürgermeister grundsätzlich ein im betreffenden Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen kann. Nur für den Fall, dass sich kein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister auch eine andere Person bestellen.

**Zu Z 21 (§ 25 Abs. 3):**

Anpassung an § 33 Abs. 3 GemO 2003. Klarstellung, dass der Umweltgemeinderat in den Sitzungen des Umweltausschusses teilnahme- und stimmberechtigt ist.



**Zu Z 22 (§ 25a):**

Anpassung an § 33a Bgld. GemO 2003. Möglichkeit des Gemeinderats zur Wahl eines Jugendgemeinderats für die Dauer seiner Funktionsperiode aus dem Kreis seiner Mitte. Für den Fall, dass vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen

**Zu Z 23 (§ 26 Abs. 4 Z 1):**

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 3 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 24 (§ 26 Abs. 4 Z 3):**

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 6 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 25 (§ 26 Abs. 4 Z 6):**

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 8 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 26 (§ 31 Abs. 3 erster Satz):**

Anpassung an § 34 Abs. 3 erster Satz GemO 2003. Die derzeitige Regelung berechtigt den Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats und die Stadtbezirksvorsteher an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Berechtigung wird nunmehr auf einen Vertreter jeder Gemeinderatspartei ausgeweitet.

**Zu Z 27 (§ 32 Abs. 3):**

Anpassung an § 35 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung regelt, dass die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß auch für Ersatzmitglieder gelten.

**Zu Z 28 (§ 33 Abs. 1):**

Anpassung an § 35 Abs. 1 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 29 (§ 33 Abs. 3):**

Anpassung an § 36 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Die derzeitige Frist zur Einberufung der Mitglieder des Gemeinderats und der Ersatzmitglieder nach § 10a unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens am dritten Amtstag vor der Sitzung, wird verlängert auf acht Wochentage. Diese Bestimmung soll der Vereinfachung der Fristenberechnung dienen, um zukünftig Ladungsmängel zu vermeiden. Der Tag der Sitzung ist in den Fristenlauf nicht einzurechnen.

**Zu Z 30 (§ 33 Abs. 3a):**

Anpassung an § 36 Abs. 3a Bgld. GemO 2003. Ermöglichung der E-Mail Einladung mit Zustimmungserklärung. Als Nachweis der Einladung gilt die Sendebestätigung. Die Regelung gilt auch für Ersatzmitglieder.

**Zu Z 31 (§ 33 Abs. 4):**

Anpassung an § 36 Abs. 4 Bgld. GemO 2003. Die mündliche Mitteilung der Hinterlegung beim Magistrat an die Nachbarn entfällt.

**Zu Z 32 (§ 33 Abs. 6):**

Unter willkürlicher Festsetzung des Tags und der Stunde zu Unzeiten ist das Außerachtlassen jeglicher Sachlichkeit zu verstehen. Sitzungen des Gemeinderats sollen jedenfalls nicht vor 17 Uhr anberaumt werden, es sei denn, es sind alle Mitglieder des Gemeinderats damit einverstanden.

**Zu Z 33 (§ 35 Abs. 1a):**

Anpassung an § 38 Abs. 1a Bgld. GemO 2003. Der Bürgermeister wird verpflichtet, dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatsitzung bekannt zu geben.

**Zu Z 34 (§ 35 Abs. 5):**

Anpassung an § 38 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Ausweitung des Verlangens auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf jede Gemeinderatspartei je Sitzung, mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder einer Gemeinderatspartei.

**Zu Z 35 (§ 37 Abs. 2 dritter und vierter Satz):**

Anpassung an § 40 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass das Recht auf Akteneinsicht auch das Recht auf Anfertigung von Kopien auf eigene Kosten umfasst.

**Zu Z 36 (§ 37 Abs. 4):**

Anpassung an § 40 Abs. 4 Bgld. GemO 2003. Erweiterung der Anfragemöglichkeit. Demzufolge können Anfragen nach Abs. 3 auch schriftlich beim Magistrat eingebracht werden und sind Anfragen, welche nicht in derselben Sitzung beantwortet werden können, längstens innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Der Abs. 4 bezieht sich nur auf schriftliche Anfragen. Der Missbrauchs- und Lähmungstatbestand gilt ebenfalls nur bei schriftlichen Anfragen. Als Maßstab gelten die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes. Eine umfangreiche Ausarbeitung darf dann nicht als Lähmung des Amtsbetriebes gewertet werden, wenn der Amtsbetrieb falsch geführt wird. Schriftliche Anfragen können auch per E-Mail beantwortet werden.

**Zu Z 37 (§ 42 Abs. 1 dritter Satz):**

Anpassung an § 44 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Feststellung dahingehend, dass individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten nur in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden dürfen. Der Dienstpostenplan ist öffentlich zu behandeln. Hingegen sind konkrete Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**Zu Z 38 (§ 42 Abs. 3):**

Anpassung an § 44 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Nunmehr ist auch eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung zulässig, jedoch kann der Gemeinderat mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen.

**Zu Z 39 (§ 43 Abs. 2):**

Anpassung an § 45 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Das Aufnahmebegehren einer geäußerten abweichenden Meinung eines Gemeinderatsmitglieds ist bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zu stellen. Bei der Behandlung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte kann die Aufnahme einer abweichenden Meinung zu einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt nicht mehr begehrt werden.

**Zu Z 40 (§ 43 Abs. 4 letzter Satz):**

Anpassung an § 45 Abs. 4 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass die Verhandlungsschrift binnen weiterer acht Tage nach Übertragung zuzusenden ist. Durch die Unterfertigung der Verhandlungsschrift werden der formale Ablauf der Sitzung und die Beschlussfassungen bestätigt.

**Zu Z 41 (§ 43 Abs. 5):**

Anpassung an § 45 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Die derzeitige Regelung der Auflagefrist der Verhandlungsschrift von mindestens drei Amtstagen vor der nächsten Sitzung des Gemeinderats wird auf mindestens acht Wochentage geändert.

**Zu Z 42 (§ 43 Abs. 7):**

Anpassung an § 45 Abs. 7 Bgld. GemO 2003. Feststellung, dass jedermann in die genehmigten Verhandlungsschriften während der Amtsstunden Einsicht nehmen kann. Da in die Gemeinderatsprotokolle jedermann Einsicht nehmen kann, ist eine Veröffentlichung dieser auf der Homepage grundsätzlich zulässig. Jedoch sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes striktest anzuwenden, sodass jegliche personenbezogenen Daten im Protokoll im Falle einer Veröffentlichung auf der Homepage geschwärzt werden müssen.

**Zu Z 43 (§ 44 Abs. 1):**

Anpassung an § 46 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass der Gemeinderat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen hat.

**Zu Z 44 (§ 46 Abs. 1 Z 1 bis Z 5):**

Anpassung an § 49 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 Bgld. GemO 2003. Anpassung der Befangenheitsbestimmungen an die Bestimmungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Zu Z 45 (§ 46 Abs. 7):**

Anpassung an § 49 Abs. 7 Bgld. GemO 2003. Die Befangenheitsbestimmungen gelten auch für Ersatzmitglieder

**Zu Z 46 (§ 48 erster Satz):**

Anpassung an § 51 erster Satz Bgld. GemO 2003. Die Gemeindeversammlung durch den Bürgermeister wird zur „Kann-Bestimmung“.

**Zu Z 47 (§ 50 Abs. 4):**

Anpassung an § 53 Abs. 4 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 48 (§ 58 Abs. 2):**

Anpassung an § 61 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Konkretisierung, dass das Eigentum der Stadt nicht nur in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten ist, sondern soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten ist, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

**Zu Z 49 (§ 58 Abs. 3, 4 und 5):**

Anpassung an § 61 Abs. 3, 4 und 5 Bgld. GemO 2003. Festlegung, dass die Erlöse aus Vermögensveräußerungen zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden sind.

Bestimmung, dass bei bestimmten Finanzgeschäften vor deren Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse eingeholt werden muss. Im Abs. 4 wurde einer Forderung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen, wonach risikoreiche Finanzgeschäfte (zB Fremdwährungsdarlehen) unterbunden bzw. nur sehr eingeschränkt möglich sein sollen.

Regelung, dass die Landesregierung durch Verordnung Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen kann.

**Zu Z 50 (§ 60 Abs. 1 letzter Satz):**

Anpassung an § 63 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 51 (§ 60 Abs. 2, 3, 4 und 5):**

Anpassung an § 63 Abs. 2, 3, 4 und 5 Bgld. GemO 2003. Einschränkung der Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmungen, wenn die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Stadt steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

Bestimmung, dass der Gemeinderat für marktbestimmte Betriebe ein Betriebsstatut und einen Betriebsleiter zu bestimmen hat.

**Zu Z 52 (§ 63):**

Anpassung an § 66 Bgld. GemO 2003. Im Eigentumsverzeichnis sind nunmehr auch der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres sowie der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen. Dadurch soll mehr Transparenz bei der Vermögensdarstellung geschaffen werden.

**Zu Z 53 (§ 63a Abs. 2):**

Anpassung an § 66a Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

**Zu Z 54 (§ 65 Abs. 2 Z 1):**

Anpassung an § 68 Abs. 2 Z 1 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 55 (§ 65 Abs. 3):**

Anpassung an § 68 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmungen stellen legistische Anpassungen an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

**Zu Z 56 (§ 65 Abs. 4 und 5):**

Anpassung an § 68 Abs. 4 und Abs. 5 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 57 (§ 68 Abs. 1 zweiter Satz):**

Anpassung an § 71 Abs. 1 zweiter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass der Bürgermeister ein bestimmtes Anordnungsrecht schriftlich übertragen muss.

**Zu Z 58 (§ 69 Abs. 2):**

Anpassung an § 72 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 59 (§ 69 Abs. 3 und 4):**

Anpassung an § 72 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 60 (§ 70 Abs. 3):**

Anpassung an § 73 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

**Zu Z 61 (§ 72 Abs. 5):**

Anpassung an § 75 Abs. 5 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 62 (§ 72 Abs. 6):**

Anpassung an § 75 Abs. 6 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 63 (§ 73 Abs. 1 letzter Satz):**

Anpassung an § 76 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 64 (§ 75 Abs. 1 erster Satz):**

Anpassung an § 78 Abs. 1 erster Satz Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 65 (§ 75 Abs. 1 dritter Satz):**

Anpassung an § 78 Abs. 1 dritter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass die restlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem d'Hondtschen Verfahren zu bestellen sind.

**Zu Z 66 (§ 75 Abs. 1 letzter Satz):**

Anpassung an § 78 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Auch Gemeindebedienstete, die Mitglieder des Gemeinderats sind, dürfen nicht dem Prüfungsausschuss angehören.

**Zu Z 67 (§ 75 Abs. 2):**

Anpassung an § 78 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Die wenigstens einmal im Jahr unvermutete Überprüfung durch den Prüfungsausschuss fällt weg.

**Zu Z 68 (§ 75 Abs. 2a):**

Anpassung an § 78 Abs. 2a Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 69 (§ 75 Abs. 3a):**

Anpassung an § 78 Abs. 3a Bgld. GemO 2003. Bestimmung, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses das Recht hat, pro Sitzung beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen und nicht wie bisher nur einmal im Kalenderjahr.

**Zu Z 70 (§ 75 Abs. 4a):**

Anpassung an § 78 Abs. 4a Bgld. GemO 2003. Festlegung der Modalitäten bei Beschlussunfähigkeit des Prüfungsausschusses.

**Zu Z 71 (§ 75 Abs. 6):**

Anpassung an § 78 Abs. 6 Bgld. GemO 2003. Die Vertagung eines Tagesordnungspunktes kann nur erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.

**Zu Z 72 (§ 76):**

Anpassung an § 79 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 73 (§ 77):**

Anpassung an § 80 Bgld. GemO 2003.

**Zu Z 74 (§ 78):**

Anpassung an § 81 Bgld. GemO 2003. Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

**Zu Z 75 (§ 79 Abs. 4 letzter Satz):**

Anpassung an § 82 Abs. 4 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass auf Verlangen, gegen Ersatz der Kosten, Kopien von Verordnungstexten auszufolgen sind.

**Zu Z 76 (§ 83a):**

Anpassung an § 86a Bgld. GemO 2003. § 83a regelt die Vorgangsweise bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden.

**Zu Z 77 (§ 84 Abs. 2 Z 6, 7 und 8):**

Anpassung an § 87 Abs. 2 Z 6, 7 und 8 Bgld. GemO 2003. Ausweitung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte.

**Zu Z 78 (§ 84 Abs. 2 Z 9):**

Anpassung an § 87 Abs. 2 Z 9 Bgld. GemO 2003. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte werden auf derivative Finanzgeschäfte ausgeweitet. Weiters bedürfen auch Veranlagungen von Gemeindevermögen, wie zB der Erwerb von Aktien, Wertpapieren, Fonds, Anleihen, Lebensversicherungen, etc. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Keine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ein Sparbuch bzw. Sparkonto erforderlich.

**Zu Z 79 (§ 87 Abs. 2 erster Satz):**

Anpassung an § 90 Abs. 2 erster Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung der Aufhebung von Beschlüssen.

**Zu Z 80 (§ 89):**

Anpassung an § 92 Bgld. GemO 2003. Die Aufsichtsbehörde kann der Stadt die Erfüllung eine ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung durch Bescheid auftragen.

Die erforderlichen Maßnahmen können von der Aufsichtsbehörde nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Frist nach Abs. 1 oder bei Gefahr in Verzug an Stelle und im Namen der Stadt sowie auf deren Kosten und Gefahr getroffen werden.

**Zu Z 81 (§ 89a):**

Anpassung an § 92a Bgld. GemO 2003. Normierung von Ordnungsstrafen.

**Zu Z 82 (§ 91):**

Anpassung an § 94 Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass nur die Stadt im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung hat.

**Zu Z 83 (§ 92):**

Anpassung an § 96 Bgld. GemO 2003. Mit § 92 wurde die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann im Eisenstädter Stadtrecht geregelt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 B-VG können Amtsbezeichnungen und Titel in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amts(Titel)inhabers oder der Amts(Titel)-inhaberin zum Ausdruck bringen.

**Zu Z 84 (§ 95 Abs. 4):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

**Zu Artikel 4 (Änderung der Gemeindewahlordnung 1992):**

**Zu Z 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):**

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen und Überschriften war auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 letzter Satz):**

Durch diese Bestimmung wird neben der schon bestehenden Sonderwahlbehörde am Wahltag („fliegende Wahlbehörde“) eine weitere Sonderwahlbehörde für die vorgezogene Stimmabgabe am 9. Tag vor dem Wahltag eingerichtet.

**Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 2):**

Aufgrund des vorgezogenen Wahltages muss der Stichtag nun mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag liegen.

**Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 1b):**

Hier wird festgelegt, dass für den vorgezogenen Wahltag eine Sonderwahlbehörde in jedem Ortsverwaltungsteil einzurichten ist. Die Festsetzung der Anzahl und die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der Sonderwahlbehörden sind vom Bürgermeister vorzunehmen und mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung zu verlautbaren.

**Zu Z 5 bis 25 (§§ 31 Abs. 1 und Abs. 2, 34, 35, 36, 37 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, 40 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 Abs. 1 und Abs. 3, 44 Abs. 3, 45 Abs. 1)**

Die Fristen für die Einbringung, Änderung, Zurückziehung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bzw. des Bürgermeisters werden aufgrund der Einführung des vorgezogenen Wahltages geändert.

**Zu Z 26 bis 29 (§45 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und Abs. 4):**

Neben der Anpassung der Fristen aufgrund der Einführung des vorgezogenen Wahltages wird klargestellt, dass die Gemeindewahlbehörde jene Wahlbehörde zu bestimmen hat, welcher die Wahlkuverts, die am vorgezogenen Wahltag abgegeben wurden, zu übergeben sind.

**Zu 30 (§ 49 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4):**

Hier werden die Wahlzeiten der Sonderwahlbehörden festgelegt. Die Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 endet spätestens eine Stunde vor dem Ende der Wahlzeit der Wahlbehörde, in der die bei ihr abgegebenen Wahlkuverts miteinzubeziehen sind. Die Wahlzeit der Sprengelwahlbehörde mit

weniger als 50 Wahlberechtigten endet eine Stunde vor der Wahlzeit der gemäß § 45 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde.

Die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde am vorgezogenen Wahltag hat am neunten Tag vor dem Wahltag zu erfolgen. Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass das dafür bestimmte Wahllokal wenigstens durch zwei Stunden, jedenfalls aber in der Zeit zwischen 18 Uhr und 19 Uhr geöffnet ist.

**Zu Z 31 (§ 50 Abs. 2 erster Satz):**

Die Fristen werden aufgrund der Einführung des vorgezogenen Wahltags angepasst.

**Zu Z 32 (§ 55b)**

In dieser Bestimmung wird die Vorgangsweise bei der Stimmabgabe am vorgezogenen Wahltag festgelegt. Das Prozedere entspricht im Wesentlichen der Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag.

**Zu Z 33 (§ 58 Abs. 1 zweiter Satz):**

Die Fristen werden aufgrund der Einführung des vorgezogenen Wahltags angepasst.

**Zu Z 34 (§ 66 Abs. 8):**

Abs. 8 regelt die Vorgangsweise der Sonderwahlbehörden nach Beendigung der Wahlhandlung und die Abfassung der Niederschrift.

**Zu Z 35 (§ 66 Abs. 10):**

Der neue Abs. 10 regelt die Vorgangsweise der Sonderwahlbehörden nach Beendigung der Wahlhandlung und die Abfassung der Niederschrift.

**Zu Z 36 (§ 73 Abs. 6 erster Satz):**

Die Fristen werden aufgrund der Einführung des vorgezogenen Wahltags angepasst.

**Zu Z 37 (§ 73 Abs. 8):**

Es wird klargestellt, dass der vorgezogene Wahltag bei der Stichwahl des Bürgermeisters nicht eingeführt wird.

**Zu Z 38 (§ 77 Abs. 4 letzter Satz):**

Die Fristen werden aufgrund der Einführung des vorgezogenen Wahltags angepasst.

**Zu Z 39 (§ 79 Abs. 1):**

Neu ist, dass das erste Ersatzmitglied jeder Gemeinderatspartei zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats einzuladen ist.

**Zu Z 40 (§ 91 Abs. 5):**

Für die Vertretung vorübergehend verhinderter Mitglieder des Gemeinderats bei den Sitzungen des Gemeinderats durch Ersatzmitglieder, die dann teilnahme- und stimmberechtigt sind, wird auf die Gemeindeordnungen (Burgenländische Gemeindeordnung 2003, Eisenstädter Stadtrecht 2003 und Ruster Stadtrecht 2003) verwiesen.

**Zu Z 41 (§ 110 Abs. 7):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten

**Zu Artikel 5 (Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes):**

**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):**

Die Abhaltung einer jährlichen Bürgerversammlung wird in Entsprechung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 lediglich als „Kann-Bestimmung“ normiert.

**Zu Z 2 (§ 68):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014):**

**Zu Z 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):**

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen und Überschriften war auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

**Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3):**

Generell sollten unbefristete Dienstverhältnisse ausschreibungspflichtig sein, auch wenn dieses zuvor im Rahmen einer befristeten Anstellung durch den Bürgermeister eingegangen wurde. Nach Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses ist jedenfalls eine Ausschreibung erforderlich.

**Zu Z 3 (§ 18 Abs. 8):**

Diese Bestimmung korrespondiert mit § 47 Abs. 2 Bgld. GemO, wonach die Funktion des Amtsleiters ruht, wenn dieser zum Bürgermeister gewählt wird. In diesem Fall ist die Funktion des Amtsleiters für die Dauer des Ruhens auszuschreiben.

**Zu Z 4 (§ 18 Abs. 9):**

Die Funktion des Amtsleiters ist auch im Fall des Ruhens aufgrund der Ausübung des Bürgermeisteramtes so rasch wie möglich nachzubesetzen.

**Zu Z 5 (§ 20 Abs. 3):**

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass dem abberufene Amtsleiter eine Verwendung zuzuweisen ist, die seiner bisherigen Entlohnungsgruppe entspricht.

**Zu Z 6 (§ 62 Abs. 11):**

Mit dieser Bestimmung wird normiert, dass für die Dauer des Ruhens der Funktion des Amtsleiters, seine Funktionszulage (bei Vertragsbediensteten) bzw. seine Verwendungszulage und Aufwandsentschädigung (bei Beamten) ruht.

**Zu Z 7 (§ 134 Z 1 lit. b):**

Analog zur Burgenländischen Gemeindeordnung wird auch im Gemeindebedienstetengesetz die Kompetenz des Gemeindevorstands zum Abschluss von befristeten Dienstverhältnissen von nunmehr sieben Monaten bis zu einem Jahr angepasst.

**Zu Z 8 (§ 134 Z 1 lit. e und f):**

Dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse zuständig sein soll, wird entsprochen.

**Zu Z 9 (§ 134 Z 1 lit. g):**

Dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse zuständig sein soll, wird entsprochen.

**Zu Z 10 (§ 134 Z 2 lit. c):**

Dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse zuständig sein soll, wird entsprochen.

**Zu Z 11 (§ 134 Z 2 lit. g):**

Dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Belohnungen der Dienstnehmer zuständig sein soll, wird entsprochen.

**Zu Z 12 (§ 134 Z 2 lit. h):**

Dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse zuständig sein soll, wird entsprochen.

**Zu Z 13 (§ 157j):**

Jene Dienstverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten der Novelle eingegangen wurden, sind nicht ausschreibungspflichtig.

**Zu Z 14 (§ 162 Abs. 11):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Burgenländisches Gemeindebezügegesetzes):**

**Zu Z 1 (§ 6):**

Durch diese Regelung kommt es zu einer Erhöhung der Bezüge des Bürgermeisters.

**Zu Z 2 (§ 17):**

Analog zur Erhöhung der Bezüge des Bürgermeisters nach § 6 wird der Bezug des Bürgermeisters der Freistadt Rust entsprechend angehoben.

**Zu Z 3 (§ 22):**

Durch diese Regelung kommt es zu einer Erhöhung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeinderatsausschüsse.

**Zu Z 4 (§ 25):**

Die Einwohnerzahl bestimmt sich nunmehr nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnisses zum Stichtag 31. Oktober und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Das bedeutet, dass für die Einwohnerzahl 2017 somit der Stichtag 31.10.2015 heranzuziehen ist.

**Zu Z 5 (§ 25b):**

Verpflichtung des Bürgermeisters zur schriftlichen Erklärung darüber, ob er seine Funktion haupt- oder nebenberuflich ausübt. Diese Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Bürgermeisters. Bei einer Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer hat binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung zu erfolgen.

Nach Abs. 2 dürfen neben der hauptberuflichen Ausübung des Bürgermeisteramtes keine steuerpflichtigen Einnahmen erzielt werden, welche die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen. Als Einnahmen zählen sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Einkünfte. Ebenso sind auch Ruhe- und Versorgungsbezüge, Zahlungen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Altersteilzeitgeld) oder aus einer betrieblichen Pensionsvorsorge zu berücksichtigen. Die Geringfügigkeitsgrenze bemisst sich danach, ob ziffernmäßig die Einnahmen (sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Einkünfte) das Einkommen von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern, die weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnsteuer zu bezahlen haben, übersteigt.

In Abs. 3 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Funktion nebenberuflich auszuüben ist, also nur ein nebenberuflicher Bezug gebührt. Demnach haben Abgeordnete zum Landtag oder zum Nationalrat oder Mitglieder des Europäischen Parlaments nur Anspruch auf einen nebenberuflichen Bezug. Sofern eine Erklärung nach § 25b Abs. 1 nicht abgegeben wird, gebührt der nebenberufliche Bezug.

**Zu Z 6 (§ 25c):**

Mit dieser Regelung erhalten Bürgermeister, die ihren Beruf mit Erwerbstätigkeit aufgegeben haben und die Funktion als Bürgermeister hauptberuflich ausüben eine Bezugsfortzahlung je nach Dauer der Ausübung des Bürgermeisteramtes bei Beendigung dieser Funktion.

**Zu Z 7 (§ 33 Abs. 8):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes):****Zu Z 1 (§ 19):**

Die Bestimmung stellt lediglich eine Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 dar.

**Zu Z 2 (§ 23 Abs. 3):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.